

PSVaG

Insolvenz
sicherung
der Betriebsrenten



2019
| Geschäftsbericht

Unser Selbstverständnis

Wir sind die Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft zum gesetzlichen Schutz der betrieblichen Altersversorgung bei der Insolvenz eines Arbeitgebers.

Die sichere Zukunft dieses Instruments unternehmerischer Verantwortung und Kultur ist eine sozialpolitische Aufgabe von zentraler Bedeutung.

Wir arbeiten als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Wir handeln auf der Basis unseres gesetzlichen Auftrags im Interesse unserer Mitglieder und deren Versorgungsberechtigten.

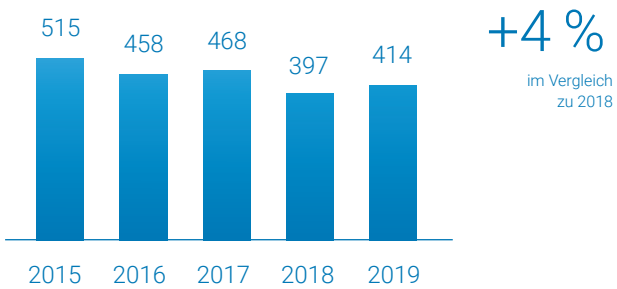
Wir treten bei Insolvenz des Arbeitgebers ein und sichern die betriebliche Altersversorgung von aktuell über 11 Millionen Menschen.

Wir erreichen durch ergebnisorientiertes Arbeiten und partnerschaftlichen Umgang hohe Zufriedenheit bei unseren Mitgliedern und Versorgungsberechtigten.

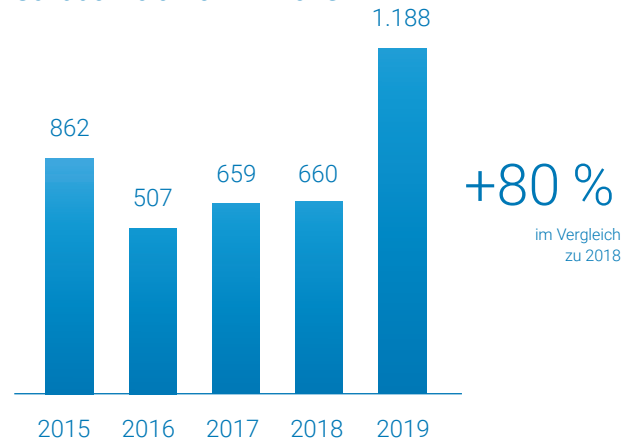
Zahlen zum Geschäftsjahr 2019

	2019	2018
Mitgliederanzahl	95.250	95.100
Beitragsbemessungsgrundlage	348 Mrd. €	345 Mrd. €
Beitragssatz	3,1 ‰	2,1 ‰
Beitragsvolumen	1.081 Mio. €	737 Mio. €
Sicherungsfälle	414	397
Schadenvolumen	1.188 Mio. €	660 Mio. €
gemeldete Versorgungsempfänger	4.200	8.300
gemeldete Anwärter	13.700	10.500
Ausgleichsfonds	3,1 Mrd. €	3,0 Mrd. €
Bilanzsumme	7,5 Mrd. €	6,5 Mrd. €
Mitarbeiter	251	237

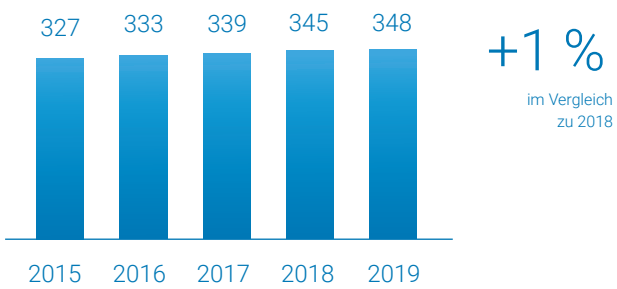
Anzahl Sicherungsfälle



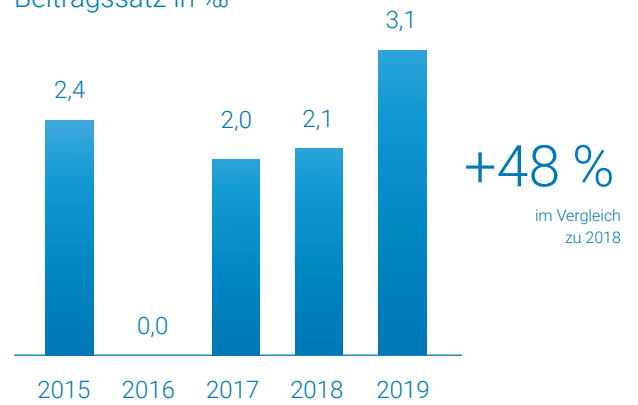
Schadenvolumen in Mio. €



Beitragsbemessungsgrundlage in Mrd. €



Beitragssatz in %



Inhaltsverzeichnis

Unser Selbstverständnis	2	Jahresabschluss	39
Zahlen zum Geschäftsjahr 2019	3	Jahresbilanz zum 31. Dezember 2019	40
<hr/>		Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	42
Unternehmensführung	6	Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	44
Brief des Vorstands	7	Angaben zur Bilanz	46
Bericht des Aufsichtsrats	9	Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	52
Aufsichtsrat	12	Allgemeine Angaben	56
Beirat	13	<hr/>	
<hr/>		Anhang	58
Lagebericht	15	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	59
Unternehmensgrundlagen	16	10-Jahres-Übersicht	67
Das Geschäftsjahr 2019	18	Mitglieder des Konsortiums für den PSVaG	68
Unsere Leistungen	19	Kontakt	70
Unsere Mitglieder	23		
Kapitalanlagen	25		
Recht	27		
Mitarbeiter	29		
Risikobericht	31		
Chancen und Ziele für 2020	36		
Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	36		
Prognose und Ausblick	37		

| Unternehmensführung

Brief des Vorstands	7
Bericht des Aufsichtsrats	9
Aufsichtsrat	12
Beirat	13

Brief des Vorstands

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Altersversorgung steht in Deutschland nach wie vor im Fokus der Politik und Öffentlichkeit. Insbesondere das Thema Altersarmut führt zu Fragestellungen, die auch den PSVaG betreffen. Der Gesetzgeber hat mit der Einrichtung einer Rentenkommission die Wichtigkeit unterstrichen. Der PSVaG hat in den letzten 45 Jahren Leistungen für mehr als 1,4 Mio. Berechtigte übernommen und die Arbeitgeber haben dafür über 23 Mrd. Euro aufgebracht. Damit leistet die insolvenzgeschützte bAV einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Ruhestand von Arbeitnehmern.

In 2019 haben die Arbeitgeber einen Beitragssatz von 3,1 Promille und damit ca. 1,1 Mrd. Euro aufgebracht. Damit liegt die Belastung der Mitglieder leicht über dem Durchschnitt der früheren Jahre. Waren wir im Juni zur Mitgliederversammlung noch optimistisch, den Beitragssatz unter 2 Promille halten zu können, so wurde dies im Herbst durch eine Anzahl von großen und größeren Insolvenzen zunichtegemacht. Als sich diese Entwicklung abzeichnete, hat der PSVaG hierüber informiert und die erwartete Höhe mit 3,0 – 3,5 Promille bekannt gegeben, damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf die veränderte Situation einstellen konnten.

Ein Arbeitnehmer klagte vor dem EuGH auf Leistungserbringung durch den PSVaG, da seine Pensionskasse seinen Anspruch gekürzt hatte und der dahinterstehende, bis dahin diese Kürzung ausgleichende Arbeitgeber insolvent wurde. Der EuGH kam in seinem Urteil zu der Entscheidung, dass ein Anspruch nur besteht, wenn die Leistung um mehr als 50 % gekürzt worden ist oder die Kürzung aus anderen Gründen unzumutbar ist. Soweit war das Urteil nicht überraschend. Der EuGH hat aber konkretisiert, was unter Unzumutbarkeit zu verstehen ist: Eine Kürzung um weniger als 50 % ist schon dann unzumutbar, wenn der ehemalige Arbeitnehmer nach der Kürzung unter die Armutgefährdungsschwelle nach Eurostat fällt. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall eine Sicherung des Staates eingreifen muss. Ob dies hier der Fall ist und ob der PSVaG anstelle des Staates dafür eintreten muss, ist noch nicht von dem BAG, an welches dieser Punkt zurückverwiesen wurde, entschieden. Der PSVaG geht aber davon aus, dass er schon aus formalen Gründen nicht zuständig ist, da er bisher gesetzlich nicht für die Sicherung von Pensionskassen vorgesehen ist.

Der Gesetzgeber hat allerdings im Rahmen dieses Verfahrens festgestellt, dass seine Einschätzung von 1974, als das BetrAVG eingerichtet wurde, Pensionskassenleistungen nicht zusätzlich vom PSVaG zu sichern, überdacht werden muss. Der PSVaG wurde frühzeitig in die Überlegungen zu einer Erweiterung seines Auftrages über ein neues Gesetzgebungsverfahren eingebunden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichtes liegen erste Gesetzesvorschläge vor, mit denen sich der PSVaG in enger Abstimmung mit der BDA nun auseinandersetzt. Ziel muss es sein, die berechtigten Interessen der bisherigen Mitglieder mit den Überlegungen des Gesetzgebers zur Erweiterung der Insolvenzsicherung in Einklang zu bringen. Dazu zählt, dass im bestehenden solidarischen Finanzierungskonzept ein fairer finanzieller Ausgleich zwischen den neuen und den bisherigen Mitgliedern geschaffen wird und die Abwicklung aufwandsarm erfolgen kann.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden neben zwingenden Projekten zur Umsetzung der weiter gewachsenen regulatorischen Aufgaben, wie die weitere Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) noch weitere ambitionierte Projekte begonnen und fortgeführt. So konnten schon die verspäteten Meldungen der BBG in 2019 elektronisch durchgeführt werden. In 2020 können nun auch alle regulären Meldungen elektronisch durchgeführt werden. Ebenso können jetzt auch gesellschaftsrechtliche Änderungen über ein spezielles Meldeverfahren, das über unsere Homepage zugänglich ist, bekannt gegeben werden. Viele weitere Projekte, auch in der digitalen Umsetzung, zielen darauf ab, unseren Mitgliedern, Leistungsempfängern und Anwärtern die Kommunikation mit dem PSVaG zu erleichtern und unseren Service zu optimieren.

Ein weiterer Schwerpunkt war die im vergangenen Jahr erfolgreiche Reduzierung der Anwartschaften aus länger zurückliegenden Insolvenzen. Hier handelte es sich um eine Vielzahl von Einzelfällen, die überdurchschnittlich arbeitsintensiv sind und bei denen der PSVaG auf die Mitwirkung von Dritten angewiesen ist.

Unsere Mitarbeiter verfolgen diese Aufgaben mit großem Engagement. Wir danken ihnen sehr für ihren herausragenden und erfolgreichen Einsatz.

Köln, 11. März 2020

Dr. Marko Brambach

Insolvenz und Leistung
Recht und Personal

Hans H. Melchior

Mitglieder und Beitrag
Technik und Finanzen

Bericht des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands entsprechend den ihm nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben laufend überwacht. Er hat sich durch Entgegennahme und Erörterung von regelmäßigen schriftlichen und mündlichen Berichten des Vorstands umfassend über die Lage der Gesellschaft, die Personalsituation sowie über wesentliche Vorgänge und grundsätzliche Themen der Geschäftspolitik informiert und diese mit dem Vorstand beraten. Es fanden drei Sitzungen des gesamten Aufsichtsrats sowie regelmäßige Sitzungen der aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse statt. Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss, einen Kapitalanlage-Ausschuss und einen Rechts- und Prüfungsausschuss gebildet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Vorsitzenden seiner Ausschüsse haben darüber hinaus in Einzelgesprächen mit dem Vorstand laufend aktuelle Themen erörtert.

Der PSVaG hat in den letzten zehn Jahren den Deutschen Corporate Governance Kodex angewandt, soweit die darin gegebenen Empfehlungen und Anregungen für ihn als Selbsthilfeeinrichtung der deutschen Wirtschaft anwendbar und zweckmäßig sind.

Anlässlich der jüngsten Kodexreform hat sich der PSVaG intensiv mit der Frage befasst, ob er den Kodex weiter in der vorgenannten Weise anwenden sollte. Die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Kodex richten sich an börsennotierte Gesellschaften und waren deshalb bislang schon nicht vollständig auf den PSVaG anwendbar. Nach der Reform des Kodex ist dies für weitere Vorschriften, die nicht mehr zum Unternehmenszweck des PSVaG passen, der Fall.

Hinzu kommt, dass eine große Anzahl von Themen des Kodex für den PSVaG inzwischen bereits durch regulatorische Vorgaben geregelt sind. Dies gilt insbesondere für Vorgaben aus dem Aufsichtsrecht. Letztlich steht auch der erhebliche Verwaltungsaufwand einer - ohnehin nur bedingt möglichen - Anwendung des Kodex entgegen, dem kein relevanter Mehrwert für das Unternehmen gegenübersteht. Aufsichtsrat und Vorstand haben daher entschieden, den Deutschen Corporate Governance Kodex künftig nicht mehr auf den PSVaG anzuwenden.

Unabhängig davon bleibt das mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex verfolgte Ziel einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung selbstverständlich für den PSVaG weiterhin richtig und wichtig. Der PSVaG fühlt sich diesen Zielen auch weiterhin verpflichtet.

Der Aufsichtsrat hat regelmäßig intensiv die Schadenentwicklung und die daraus resultierende Beitragsbelastung der Mitglieder des PSVaG erörtert. Die Beitragskalkulation des Vorstands hat der Aufsichtsrat geprüft und dem vom Vorstand mit 3,1 Promille festgesetzten Beitragssatz für das Jahr 2019 zugestimmt, der über dem langjährigen durchschnittlichen Beitragssatz von 2,8 Promille liegt.

Über die größeren Schadenfälle wurde der Aufsichtsrat jeweils ausführlich unterrichtet.

Ein besonderes Augenmerk galt weiterhin den abzuwickelnden Renten-, Anwartschafts- und Umwandlungsfällen. Im Jahre 2019 konnte die Zahl der offenen Altfälle weiter reduziert werden. Die vom Aufsichtsrat zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC) hat dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 und dem Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss wurde dem Rechts- und Prüfungsausschuss vorgelegt und in dessen Sitzung am 23. März 2020 unter Zuziehung von PWC ausführlich behandelt. Der Prüfungsbericht von PWC hat allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vorgelegen und wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. April 2020 in Gegenwart des verantwortlichen Prüfers von PWC eingehend erörtert. Aufgrund der eigenen Prüfung der von Vorstand und PWC vorgelegten Unterlagen erhebt der Aufsichtsrat keine Einwendungen und schließt sich dem Ergebnis der Abschlussprüfung durch die PWC an.

Den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss hat der Aufsichtsrat gebilligt, der damit festgestellt ist.

Für den am 8. April 2019 verstorbenen Herrn Norbert Heinen hat das Amtsgericht Köln gemäß §§ 104 Abs. 2 AktG, 189 VAG mit Beschluss vom 6. August 2019 Frau Claudia Andersch bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats des PSVaG bestellt. Aufgrund der Bestellung zum Aufsichtsrat hat Frau Claudia Andersch ihr Mandat als Beiratsmitglied des PSVaG niedergelegt. Gemäß § 21 der Satzung hat der Aufsichtsrat als Nachfolger Herrn Dr. Rainer Wilmink bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung 2021 zum Mitglied des Beirats bestellt.

Für den zum 31. Juli 2019 aus dem Beirat ausgeschiedenen Herrn Dr. Markus Arnold hat der Aufsichtsrat gemäß § 21 der Satzung Herrn Marc Braun bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung 2021 zum Mitglied des Beirats bestellt.

Der Aufsichtsrat spricht Vorstand, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des PSVaG für ihren Einsatz und den erzielten Erfolg im Geschäftsjahr 2019 Dank und Anerkennung aus.

Köln, 21. April 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'd. h.' or similar, written in a cursive style.

Für den Aufsichtsrat
Prof. Dr. Hundt
Vorsitzender

Aufsichtsrat

Prof. Dr. sc. techn. Dieter Hundt

Vorsitzender

Vorsitzender des Aufsichtsrats, Allgauer Werke GmbH, Uhingen
Ehrenpräsident, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin

Dr. Jörg Frhr. Frank von Fürstenwerth

stv. Vorsitzender

Vorsitzender der Geschäftsführung und Mitglied des Präsidiums des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin

Dr. Rudolf Muhr

stv. Vorsitzender

Vorsitzender des Beirats der Muhr und Bender KG, Attendorn

Claudia Andersch

(Mitglied seit 6. August 2019)

Vorsitzende der Vorstände, R+V Krankenversicherung AG, R+V Lebensversicherung AG, R+V Lebensversicherung a.G. und R+V Pensionsversicherung a.G., Wiesbaden

Klaus Bräunig

Rechtsanwalt, Berlin

Dr. Gerhard F. Braun

Vorsitzender des Beirats, Heger Gruppe, Enkenbach-Alsenborn
Präsident der Landesvereinigung der Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz, Mainz

Brigitte Faust

Präsidentin, Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss e. V., Berlin

Dr. Reinhard Göhner

Rechtsanwalt, Kirchlengern

Alexander Gunkel

Mitglied, Hauptgeschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin

Norbert Heinen (verstorben am 8. April 2019)

Vorsitzender des Vorstands, Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart

Janina Kugel

Mitglied des Vorstands, Siemens AG, München

Horst-Werner Maier-Hunke

Geschäftsführer, DURABLE Hunke & Jochheim GmbH & Co. KG, Iserlohn
Ehrenpräsident, Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e. V., Düsseldorf

Dr. Andreas Wimmer

Mitglied des Vorstands,
Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart

Beirat

Der Beirat berät den Aufsichtsrat sowie den Vorstand des PSVaG. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitgliedsunternehmen, der Lebensversicherungsunternehmen des Konsortiums des PSVaG sowie der Vertreter der Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin

Thomas Nitz

Leitung Company Pension Schemes Germany, Human Resources, Siemens AG, München
Vorstand, Siemens Pensionsfonds AG, Grünwald

Dr. Claudia Picker

Leiterin Compensation & Benefits Germany, Bayer AG, Leverkusen
stellv. Vorstandsvorsitzende Bayer-Pensionskasse VVaG, Leverkusen

Joachim Schwind

Kelkheim

Florian Swyter

Referent Abteilung Soziale Sicherung, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin

Claudia Andersch *(Mitglied bis 5. August 2019)*

Vorsitzende der Vorstände, R+V Krankenversicherung AG, R+V Lebensversicherung AG, R+V Lebensversicherung a.G. und R+V Pensionsversicherung a.G., Wiesbaden

Dr. Jürgen Bierbaum

Mitglied der Vorstände ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., HALLESCHE Krankenversicherung a.G. und ALTE LEIPZIGER Holding AG, Oberursel

Dr. Markus Arnold *(Mitglied bis 31. Juli 2019)*

Leiter Fachbereich Firmenkundengeschäft, Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
Vorstand, Allianz Pensionsfonds AG, Stuttgart

Marc Braun *(Mitglied seit 1. August 2019)*

Leiter Fachbereich Firmenkundengeschäft, Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
Vorstand, Allianz Pensionsfonds AG, Stuttgart

Guido Schaefers

stv. Vorsitzender der Vorstände, Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf

Dr. Rainer Wilmink *(Mitglied seit 6. November 2019)*

Mitglied der Vorstände, LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G. und LVM Lebensversicherung-AG, Münster

**Spitzenorganisationen der Gewerkschaften
sowie sonstige selbstständige Vereinigungen von
Arbeitnehmern**

Deutscher Gewerkschaftsbund

Markus Hofmann

Leiter Abteilung Sozialpolitik,
Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand,
Berlin

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin Bereich Sozialpolitik,
ver.di Bundesverwaltung, Berlin

Dr. Matthias Müller

Leiter Abteilung Finanzen,
Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand,
Berlin

ULA Deutscher Führungskräfteverband

Ludger Ramme

Hauptgeschäftsführer ULA – United Leaders
Association, Berlin
Präsident Europäischer Führungskräfteverband
CEC-European-Managers, Brüssel

| Lagebericht

Unternehmensgrundlagen	16
Das Geschäftsjahr 2019	18
Unsere Leistungen	19
Unsere Mitglieder	23
Kapitalanlagen	25
Recht	27
Mitarbeiter	29
Risikobericht	31
Chancen und Ziele für 2020	36
Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	36
Prognose und Ausblick	37

Unternehmensgrundlagen

Gegenstand der Versicherung

Der Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist der gesetzliche Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Sein alleiniger Zweck ist die Gewährleistung der betrieblichen Altersversorgung für den Fall der Insolvenz eines Arbeitgebers nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg.

In die Insolvenzversicherung sind die folgenden Durchführungswege einbezogen, bei denen die Erfüllung der erworbenen, betrieblichen Versorgungsansprüche durch die Insolvenz des Arbeitgebers in Frage gestellt ist. Das sind

1. unmittelbare Versorgungszusagen, auch Direktzusagen genannt

2. mittelbare Versorgungszusagen über

- a) Direktversicherungen – nur bei widerruflichem Bezugsrecht oder bei unwiderruflichem Bezugsrecht, sofern sie abgetreten, beliehen oder verpfändet sind,
- b) Unterstützungskassen,
- c) Pensionsfonds.

Die wegen der Insolvenz eines Arbeitgebers übernommenen Rentenzahlungsverpflichtungen versichert der PSVaG aufgrund eines Rahmenvertrages (§ 8 Abs. 1 BetrAVG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung) bei einem Konsortium von zzt. 49 Lebensversicherungsunternehmen. Geschäftsführender Versicherer des Konsortiums für den PSVaG ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart.

Mittelaufbringung, Finanzierungsverfahren

Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden gemäß § 10 BetrAVG aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch Beiträge derjenigen Arbeitgeber aufgebracht, bei denen betriebliche Altersversorgung in den o. a. insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswegen besteht. Die Beiträge müssen

- den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung (Rechnungszins gemäß § 235 Abs. 1 Nummer 4 VAG),
- den Unterschiedsbetrag der Barwerte der aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften am Ende des Kalenderjahres und am Ende des Vorjahres,
- die Verwaltungskosten und sonstige Kosten,
- die Zuführung zu einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzten Ausgleichsfonds sowie
- die Zuführung zur Verlustrücklage gemäß § 193 VAG

decken.

Die kapitalisierten Werte sowohl der zu zahlenden Renten als auch der zu sichernden Anwartschaften werden jeweils im Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage, die der PSVaG erhebt, finanziert.

Die erforderlichen Beiträge werden im letzten Quartal des Jahres kalkuliert und auf alle beitragspflichtigen Arbeitgeber umgelegt. Charakteristisch dabei ist, dass sich der von Jahr zu Jahr unterschiedliche Schadenverlauf in den Beitragssätzen niederschlägt.

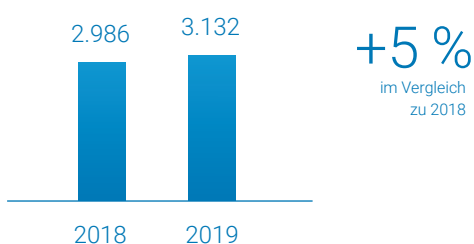
Umgang mit Beitragsspitzen

Beitragsspitzen können durch Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds sowie Nutzung des Glättungsverfahrens gemildert werden. Bei hohem Schaden- volumen kann mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Ermäßigung des Beitragssatzes der Ausgleichsfonds genutzt werden. Mit dem Glättungsverfahren können die jährlich erforderlichen Beiträge auf das laufende und die bis zu vier folgenden Kalenderjahre verteilt werden. Von der Regelung des Glättungsverfahrens wurde bisher nur im Jahr 2009 Gebrauch gemacht; der Ausgleichsfonds wurde viermal genutzt.

Für den satzungsgemäß zu bildenden Ausgleichs- fonds hat die Bundesanstalt für Finanzdienstlei- stungsaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG im Jahr 2017 eine Zielgröße von 9 % der Beitragsbemes- sungsgrundlage festgesetzt. Die Zuführung ge- schieht dabei antizyklisch, d. h. je höher der Scha- denaufwand ist, desto geringer wird die Zuführung.

Zum Ende des Jahres 2019 betrug die Zielgröße für den Ausgleichsfonds 3.132 Mio. €, die durch Zufüh- rung von 146 Mio. € erreicht wurde.

Höhe des Ausgleichsfonds in Mio. €



Corporate Governance und Compliance

Der PSVaG hat in den letzten zehn Jahren den Deut- schen Corporate Governance Kodex angewandt, so- weit die darin gegebenen Empfehlungen und Anre- gungen für ihn als Selbsthilfeeinrichtung der deut- schen Wirtschaft anwendbar und zweckmäßig sind.

Anlässlich der jüngsten Kodexreform hat sich der PSVaG intensiv mit der Frage befasst, ob er den Kodex weiter in der vorgenannten Weise anwenden soll. Die Grundsätze, Empfehlungen und Anregun- gen des Kodex richten sich aber primär an bör- sennotierte Gesellschaften und sind deshalb nicht vollständig auf den PSVaG anwendbar.

Viele Vorschriften des Kodex passen nicht zum Unternehmenszweck des PSVaG.

Hinzu kommt, dass eine große Anzahl der verblei- benden und passenden Themen des Kodex für den PSVaG bereits durch regulatorische Vorgaben gelten. Letztlich steht auch der erhebliche Verwal- tungsaufwand einer – ohnehin nur bedingt mög- lichen – Anwendung des Kodex entgegen, zumal ihr kein relevanter Mehrwert für das Unternehmen gegenübersteht.

Unabhängig davon bleibt das mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex verfolgte Ziel einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensfüh- rung selbstverständlich für den PSVaG weiter richtig und wichtig.

Aufsicht durch die BaFin

Der PSVaG unterliegt als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit der Aufsicht durch die Bundesan- stalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Das Geschäftsjahr 2019

Überblick über das Geschäftsjahr

Das Insolvenzgeschehen, von dem der PSVaG betroffen wurde, war im ersten Halbjahr sehr moderat und führte zu einer günstigen Prognose. Erst im zweiten Halbjahr meldeten mehrere Unternehmen mit signifikanten Altersversorgungsverpflichtungen Insolvenz an, so dass es zu entsprechenden Großschäden kam. Dies machte Anfang Oktober eine neue Prognose zwingend erforderlich und führte zu einem über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Beitragssatz. Die Höhe der Überschüsse des Konsortiums verringerte sich erwartungsgemäß. Die Erträge aus § 9 BetrAVG und die eigenen Erträge aus der Kapitalanlage lagen über der Prognose, die Verwaltungskosten entsprachen den Erwartungen. Die Zuführung zum Ausgleichsfonds ist niedriger als der rechnerisch mögliche Wert, da die Zielgröße von 9 % der Beitragsbemessungsgrundlage erreicht wurde.

Die Verlustrücklage wurde satzungsgemäß mit 0,5 % des Anwartschaftsbarwertes gefüllt, konnte aber, da dieser Wert durch höhere Schäden deutlich gestiegen war, nicht wie im Vorjahr auf ihre Zielgröße aufgefüllt werden.

Der PSVaG führte im Geschäftsjahr eine Vielzahl von Projekten durch. Neben den technischen Digitalisierungsprojekten und weiteren nichttechnischen Projekten sowie erforderlicher Umsetzungen aus den Regulierungsanforderungen wurde ein Umzugsprojekt gestartet. Da die derzeitigen Räume längerfristig nicht mehr den technischen und raumklimatischen Anforderungen entsprechen und dies auch nicht mit vertretbarem Aufwand zu erreichen war, hat der PSVaG ein Bürogebäude in Köln-Gremberghoven angemietet. Dieses wird er in Q2 2021 beziehen.

Erforderlicher Beitrag

Der erforderliche Beitrag von 1.080 Mio. € wurde auf die von den Mitgliedern für 2019 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 348 Mrd. € umgelegt. Damit ergibt sich ein Beitragssatz von 3,1 %. Das Geschäftsjahr zeigte erneut, dass die Schadenhöhe stark von Einzelereignissen abhängt und präzise Prognosen über die Höhe des erforderlichen Beitrages selbst zur Jahresmitte nicht möglich sind.

Der gewichtete durchschnittliche Beitragssatz über die letzten fünf Jahre beträgt 1,9 %, über die letzten zehn Jahre 2,0 %. Über alle bisherigen 45 Geschäftsjahre beträgt er 2,8 %.

Im Jahr 2019 wurde kein Vorschuss erhoben. Über die Erhebung eines Vorschusses für 2020 wird in der ersten Hälfte des Jahres 2020 entschieden.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde nach der „Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)“ aufgestellt. Satzungsgemäß wurden rund 18 Mio. € der Verlustrücklage zugeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist systembedingt ein negatives versicherungstechnisches Ergebnis aus, welches jedoch durch die nichtversicherungstechnischen Positionen ausgeglichen wird.

Unsere größte Ertragsposition waren die Beiträge der Mitglieder. Die zu erhebenden Beiträge müssen gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG den Bruttoaufwand für Versicherungsfälle, die Zuführung zum Ausgleichs-

Unsere Leistungen

fonds und zur Verlustrücklage sowie die Verwaltungs- und sonstigen Kosten decken. Die Erträge nach § 9 BetrAVG, die Überschussbeteiligung des Konsortiums sowie die Kapitalerträge trugen mit insgesamt 451 Mio. € wesentlich zur Reduzierung des erforderlichen Beitragsvolumens auf 1.080 Mio. € bei. Die einzelnen Positionen werden in den Abschnitten „Unsere Leistungen“ und „Kapitalanlagen“ näher erläutert.

Bei der Beitragskalkulation im Oktober 2019 war für das gesamte Jahr 2019 von der bis dahin bekannten Entwicklung auszugehen. Wie in jedem Jahr mussten für die letzten Monate bis zum Jahresende Schätzungen und Hochrechnungen vorgenommen werden.

Im Jahresabschluss 2019 stellte sich die finanzielle Situation insgesamt besser dar, als zum Zeitpunkt der Beitragskalkulation angenommen werden konnte, da sich einige Großschäden erst in 2020 realisiert haben. Daher wurden 114 Mio. € in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellt.

Dieser Betrag ermäßigt die Beiträge für 2020. Insgesamt weist der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Mitgliederversammlung

In der am 8. Juli 2019 unter Leitung des Aufsichtsratsvorsitzenden in Köln durchgeführten Mitgliederversammlung wurden Vorstand und Aufsichtsrat entlastet.

Insolvenzgeschehen

Das allgemeine Insolvenzgeschehen in der deutschen Wirtschaft hat sich 2019 nochmals abgeschwächt. Mit insgesamt 18.749 Unternehmensinsolvenzen ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 2,9 % festzustellen.

Hingegen liegen die Zahl der den PSVaG betreffenden Insolvenzverfahren und die Zahl der Versorgungsberechtigten auf Vorjahresniveau und damit unverändert unter dem langjährigen Mittel.

Höhere Renten pro Schadenfall

Verursacht wurde der höhere Schadenaufwand durch die durchschnittlich mehr als doppelt so hohen Rentenverpflichtungen, die der PSVaG übernehmen musste.

Insolvenzübersicht

Insolvenzzahr	2019	2018 ¹
Sicherungsfälle insgesamt ²	414	397
davon außergerichtliche Vergleiche	2	1
Anwärter und Rentner ³	18.000	18.800

¹ Die Veränderung der angegebenen Zahlen gegenüber den Werten im Geschäftsbericht 2018 ist auf die Nachmeldung von weiteren im Geschäftsjahr 2019 eingetretenen Insolvenzen sowie auf die laufende Fortschreibung der teilweise erst später exakt eingehenden Meldungen zu den einzelnen Insolvenzen zurückzuführen.

² Einschließlich Abweisung der Insolvenz mangels Masse und Fälle der vollständigen Beendigung der Betriebstätigkeit, wenn ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

³ Einschließlich Rückübertragungen im Rahmen eines Insolvenzplans und abgelehnter Fälle.

Gesicherte Anwartschaften und versicherte Rentner

Der PSVaG sichert noch nicht fällige Leistungen (Anwartschaften), zahlt Kapitalleistungen und Abfindungen an die Versorgungsberechtigten aus und versichert schuldbefreiend fällige Renten bei einem Konsortium von 49 Lebensversicherern.

Die Zahl der gesicherten Anwärter und Rentner ist leicht rückläufig.

Versorgungsberechtigte

	Anwärter	Rentner
Stand 31. Dezember 2018	203.400	488.100
Zugang aus Insolvenzen 2019	13.700	4.200
Sonstiger Zugang	800	9.600
Abgang	14.800	25.000
Stand 31. Dezember 2019	203.100	476.900
davon beim Konsortium versichert		472.000

Im sonstigen Zugang der Rentner und im Abgang der Anwärter sind 6.800 Anwärter enthalten, die 2019 wegen Beginn des Rentenbezugs beim Konsortium versichert wurden. Im Abgang der Anwärter sind ferner einmalige Zahlungen, Abfindungen, Rückübertragungen und Ablehnungen enthalten. Abgänge bei der Anzahl der Rentner resultieren im Wesentlichen aus dem Ende des Rentenbezugs wegen Tod des Berechtigten.

Anzahl bearbeiteter und offener Fälle

Der PSVaG hat im Geschäftsjahr für 21.800 Anwärter und Rentner die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach abschließend geprüft sowie in 11.500 Fällen die bereits laufende Rente aufgrund einer insolvenzgeschützten Anpassungsklausel erhöht oder aus sonstigen Gründen eine Nachversicherung vorgenommen.

Die Anzahl der offenen Fälle und deren Entwicklung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Offene Fälle

	Anwärter	Rentner ¹
Stand 31. Dezember 2018	18.300	3.700
Zugang	14.500	13.800
Abgang durch Bearbeitung	8.800	13.000
Abgang durch sonstige Erledigung	700	1.300
Stand 31. Dezember 2019	23.300	3.200

Für 24.100 Versorgungsberechtigte wurden in 2019 Leistungen vom PSVaG direkt ausgezahlt oder Versicherungen beim Konsortium neu abgeschlossen oder erhöht.

Um insolvenzbedingte Zahlungsunterbrechungen möglichst kurz zu halten, genießt die insolvenznahe Bearbeitung der Rentenfälle höchste Priorität. In

¹ Rentner per Eintritt des Sicherungsfalles und Umwandler; ohne Dynamisierungen

vielen Fällen beginnt der PSVaG deshalb schon vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Bearbeitung.

Die Anzahl der offenen Anwärter aus Insolvenzjahren bis einschließlich 2017 verringerte sich von 10.700 zum 31. Dezember 2018 auf 5.500 zum 31. Dezember 2019.

Ausgezahlte Leistungen

Der PSVaG hat in 2019 51 Mio. € direkt an Versorgungsberechtigte gezahlt. Darüber hinaus hat das Konsortium weitere 910 Mio. € ausgezahlt.

Schadenvolumen

Das Schadenvolumen beträgt 1.188 Mio. € und entspricht den Aufwendungen für Versicherungsfälle laut Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die durchschnittlichen Aufwendungen je Versorgungsberechtigten im Geschäftsjahr deutlich angestiegen sind.

Beteiligung des PSVaG an Insolvenzverfahren

Der PSVaG ist in den ihn betreffenden Insolvenzverfahren aufgrund des gesetzlichen Übergangs von Forderungen aus der durch ihn gesicherten, betrieblichen Altersversorgung regelmäßig einer der größten Gläubiger. Zur Forderungsverfolgung wirkt er insbesondere in wirtschaftlich bedeutenden Fällen in den gesetzlich vorgesehenen Gremien der Gläubigerbeteiligung (Gläubigerversammlung

und Gläubigerausschuss) mit. Die daraus resultierende intensive Zusammenarbeit mit den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern fördert auch ansonsten die Erledigung der dem PSVaG übertragenen Aufgaben.

Aus Insolvenzquotenzahlungen, übergegangenem Unterstützungskassenvermögen sowie sonstigen Ansprüchen hat der PSVaG im Jahr 2019 ertragswirksam 197 Mio. € verbuchen können.

Überschussbeteiligung des Konsortiums

Für die in der Vergangenheit abgeschlossenen Versicherungsverträge hat das Konsortium dem PSVaG in 2019 für das Geschäftsjahr 2018 eine Überschussbeteiligung von 167 Mio. € inkl. Zinsen überwiesen, die in 2019 ertragswirksam verbucht wurde.

Vorsorgeaufwand für zukünftige Schäden

Zur Senkung der Beiträge in 2020 wurden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) 114 Mio. € zugewendet. Dem Ausgleichsfonds wurden 146 Mio. € und der Verlustrücklage 18 Mio. € zugeführt.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Verwaltungs- und sonstigen Kosten in 2019, die neben den Kosten für die Leistungsbearbeitung z. B. auch die Kosten der Mitgliederverwaltung, Beteiligung an Insolvenzverfahren und das Unternehmen als Ganzes betreffen, betragen 30 Mio. €.

Deckungsmittel des PSVaG und des Konsortiums

Der PSVaG hat zur Bedeckung seiner bis zum 31. Dezember 2019 eingetretenen Verpflichtungen insgesamt 4,0 Mrd. € in der Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle und in den Beitragsüberträgen zurückgestellt. In dieser Rückstellung ist der Anwartschaftsbarwert von 3,6 Mrd. € nach § 10 Abs. 2 BetrAVG enthalten.

Dieser Barwert wurde unter Verwendung der „Heubeck Richt-tafeln 2018 G“ mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungszinssätzen berechnet.

Der Rechnungszinssatz, der der Bewertung einer Anwartschaft zugrunde zu legen ist, ist abhängig vom Insolvenzjahr.

Barwert der gesicherten Anwartschaften in Mio. € nach Insolvenzjahr

Insolvenzjahr	Rechnungszins	Barwert
bis 2006	3,67 %	729
2007 – 2011	3,00 %	1.087
2012 – 2014	2,33 %	630
2015 – 2016	1,67 %	322
2017 – 2019	1,20 %	843
Summe		3.611

Der durchschnittliche barwertgewichtete Zinssatz der gesicherten Anwartschaften beträgt 2,49 %.

In der RfB, im Ausgleichsfonds und in der Verlustrücklage sind insgesamt 3,4 Mrd. € zurückgestellt.

Für die vom PSVaG abgeschlossenen Versicherungsverträge bildet das Konsortium zum Dezember 2019 Rückstellungen von voraussichtlich 12,1 Mrd. €. Auf diese Rückstellungen erwarten wir, dass die Versicherer auch in den nächsten Jahren Überschüsse erwirtschaften, die an den PSVaG ausgezahlt werden und die zukünftigen Mitgliedsbeiträge reduzieren.

Unsere Mitglieder

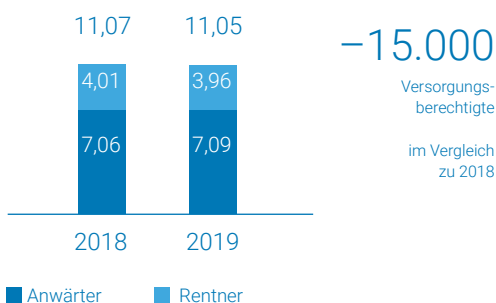
Mitgliederzahl

Am 31. Dezember 2019 hatte der PSVaG 95.250 Mitglieder und damit 150 mehr als im Vorjahr. Die Erhöhung resultiert aus 3.000 neu begründeten und 2.850 beendeten Mitgliedschaften. Neue Mitgliedschaften ergaben sich aus unverfallbar gewordenen Versorgungsanwartschaften, dem Beginn von Rentenzahlungen sowie aus Betriebsaufspaltungen und Ausgründungen. Beendet wurden Mitgliedschaften insbesondere infolge von Fusionen, Insolvenzen sowie in den Fällen, in denen alle Versorgungsverpflichtungen erfüllt oder erloschen waren.

Anzahl unter Insolvenzschutz stehender Versorgungsberechtigter

Im Jahr 2019 haben unsere Mitglieder 11,05 Mio. Versorgungsberechtigte und damit 15.000 Versorgungsberechtigte weniger als im Vorjahr gemeldet. Arbeitnehmer, die mehrere Versorgungszusagen in verschiedenen Durchführungswegen oder bei mehreren Arbeitgebern erhalten haben, wurden dabei möglicherweise mehrfach berücksichtigt.

Unter Insolvenzschutz stehende Versorgungsberechtigte in Mio.



Aufteilung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Die Gegenüberstellung der Anteile der einzelnen Durchführungswege an der gesamten Beitragsbemessungsgrundlage für die Jahre 2009 (insgesamt 285 Mrd. €) und 2019 (insgesamt 348 Mrd. €) zeigt eine leichte Verschiebung zugunsten der unmittelbaren Versorgungszusagen und der seit 2002 insolvenzversicherungspflichtigen Pensionsfondszusagen.

Anteile der einzelnen Durchführungswege in %

	2019	2009
unmittelbare Versorgungszusagen	87,8	86,1
Unterstützungskassenzusagen	10,6	13,0
Pensionsfondszusagen	1,5	0,8
widerrufliche oder beliehene Direktversicherungen	0,1	0,1

Schichtung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Der Mitgliederbestand des PSVaG ist weiterhin sehr heterogen. Über die Hälfte der Mitgliedsunternehmen melden eine Beitragsbemessungsgrundlage unter 100.000 €. Insgesamt leistet dieser Teil des Mitgliederbestandes 0,4 % der Beiträge. Auf der anderen Seite erbringen 5,6 % unserer Mitglieder mit den höchsten gemeldeten Beitragsbemessungsgrundlagen über 90 % der Beiträge.

Aufteilung des Mitgliederbestandes in Größenklassen

Beitragsbemessungs- grundlage in Mio. €	Anteil der Mitglieder in %	Anteil an der gesamten Beitrags- bemessungs- grundlage in %
bis 0,1	60,4	0,4
0,1 – 0,5	19,4	1,2
0,5 – 1,0	5,8	1,1
1,0 – 5,0	8,8	5,2
über 5,0	5,6	92,1

Für die zum 31. März 2019 fällige 13. Rate waren 66,0 Mio. € zu zahlen. Von der Option der freiwilligen, vorfälligen Gesamtzahlung haben im Jahr 2019 weitere 190 Ratenzahler Gebrauch gemacht und nach Abzug des gesetzlichen Diskonts insgesamt 2,3 Mio. € gezahlt. Es verbleiben 10.300 Arbeitgeber, die in den Jahren 2020 und 2021 noch Raten von jeweils 64,7 Mio. € zu zahlen haben.

Nachfinanzierung der „Altlast“ durch Einmalbeitrag

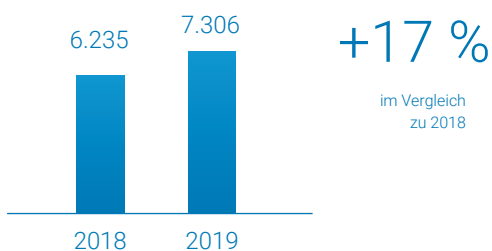
Beginnend mit dem Jahr 2007 wurde auch die sogenannte „Altlast“ – d. h. die aus Insolvenzen bis einschließlich 2005 gesicherten, aber bis dahin noch nicht finanzierten, unverfallbaren Anwartschaften – in Höhe von 2,2 Mrd. € durch einen einmaligen Beitrag nachfinanziert (vgl. Geschäftsbericht 2007). Der Einmalbeitrag, der in Höhe von 8,66 ‰ festgesetzt wurde, ist grundsätzlich in 15 gleichen Jahresraten fällig, und zwar jeweils am 31. März der Jahre 2007 bis 2021. Alternativ können auch alle zukünftigen Raten freiwillig vorfällig in einem Betrag gezahlt werden. Hierbei werden die zukünftigen Raten mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung um ein Drittel erhöhten Rechnungszins nach § 235 Abs. 1 Nummer 4 VAG abgezinst (seit 2017: 1,2 ‰).

Kapitalanlagen

Markt- und Portfolioentwicklung

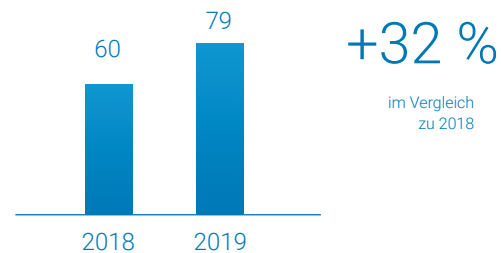
Das Jahr 2019 war geprägt von stark steigenden Aktienmärkten, rückläufigen Risikoaufschlägen (Spreads) und insgesamt weiter sinkenden Zinsen. Somit haben sich nahezu alle Assetklassen, in die der PSVaG investiert hat, erfreulich entwickelt, insbesondere die Fondsinvestments. In diesem Umfeld betrug die zeitgewichtete Wertentwicklung der Kapitalanlagen +4,1 % und die Nettoverzinsung +1,25 %.¹

Buchwert der Kapitalanlagen in Mio. €



Im Berichtsjahr ist der Buchwert der Kapitalanlagen um 1.086,1 Mio. € auf insgesamt 7.306,3 (i. V. 6.235,1) Mio. € im Wesentlichen durch die Beitragseinnahmen gestiegen. Alle zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Kapitalanlagen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Einlagen bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bilanziert. Eine Nutzung von Ermessensspielräumen durch Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips erfolgte nicht.

Ergebnis aus Kapitalanlagen in Mio. €



Das Ergebnis aus Kapitalanlagen betrug 79,3 (i. V. 60,1) Mio. €. Hierin enthalten sind Zuschreibungen in Höhe von 9,4 Mio. € und die Ausschüttung aus dem Masterfonds in Höhe von 15,0 Mio. €, was ungefähr den ordentlichen Erträgen des Jahres in dem Fonds entspricht. Der Anstieg resultierte im Wesentlichen aus deutlich geringeren Abschreibungen und höheren Zuschreibungen im Direktbestand, bedingt durch weiter gesunkene Zinsen.

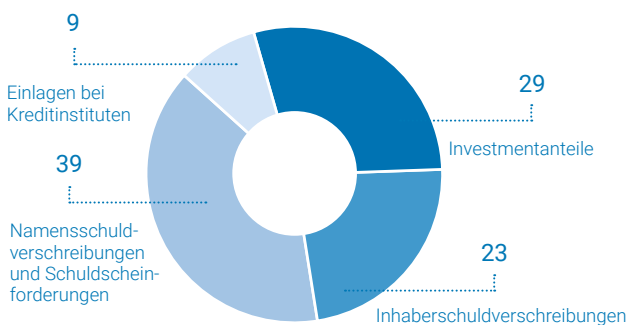
Kapitalanlagestruktur

Der PSVaG betrieb weiterhin eine konservative Kapitalanlagepolitik. Insbesondere im Direktbestand, also bei Inhaber- und Namensschuldverschreibungen sowie den Schuldscheinforderungen wurde bei allen Anlageentscheidungen auf eine hohe Bonität der Emittenten bzw. Emissionen geachtet. Die Anlagen in Investmentanteilen betreffen weit überwiegend Spezialfonds (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen), bei denen der PSVaG einziger Investor ist. Die Einlagen bei Kreditinstituten werden zu großen Teilen für die Schadenabwicklung in den kommenden Jahren benötigt und haben entsprechende Fälligkeiten.

¹1,25 % ermittelt mit Monatsdurchschnittswerten; gemäß GDV-Formel beträgt der Wert 1,1 %.

Aufgrund des Niedrig- und nun auch überwiegend Negativ-Zinsumfelds für kurzfristige Anlagen wurde neben Termingeldern wiederholt und in nennenswertem Umfang in Wertpapiere und Schuldscheindarlehen mit kurzen Laufzeiten zur Liquiditätssteuerung investiert. Des Weiteren wurden in nennenswertem Umfang Geldmarktfonds für den Direktbestand erworben. Nicht für die Schadenabwicklung benötigte Gelder wurden sukzessive im Direktbestand und den Investmentfonds angelegt.

Struktur der Kapitalanlagen in %



Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.370,3 Mio. € (Buchwert) in Anleihen für den Direktbestand investiert. Die Beitragseinnahmen am Jahresende wurden vor allem auf kürzeren Fälligkeiten, gefolgt von langen (über sieben Jahre) und mittleren (drei bis sieben Jahre) Laufzeiten verteilt. Wertpapiere in Höhe von 472,7 Mio. € wurden planmäßig von den Emittenten getilgt. Weitere 45,0 Mio. € wurden vorfällig verkauft. In Fonds wurden netto (und ohne wiederangelegte Ausschüttungen) 200,0 Mio. € investiert, ausschließlich in institutionelle Publikums-Geldmarktfonds.

Kapitalanlagestrategie

Grundlage für die Steuerung der Kapitalanlagen ist die Strategische Asset Allocation (SAA), welche regelmäßig überprüft und aktualisiert wird. Hierbei wird auf ein konservatives Risiko-Renditeverhältnis geachtet. Die Aufteilung der Kapitalanlagen orientiert sich am Zeithorizont der entsprechenden Verpflichtungen. Der größte Teil der Kapitalanlagen wird im Direktbestand geführt und hat einen Anlagehorizont von bis zu elf Jahren. Hingegen ist ein Großteil der Fondsanlagen mit längerfristigem Anlagehorizont investiert und dient sowohl der Diversifikation der Kapitalanlagen als auch der Erhöhung des Renditepotenzials.

Bei den erworbenen festverzinslichen Wertpapieren im Direktbestand ergaben sich die konkreten Laufzeiten aus den ALM¹-Berechnungen, die auf den Anwartschaften basieren („Cashflow-Matching“). Dabei werden die Titel grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten („Buy and Hold“). Dies minimiert die Notwendigkeit vorfälliger Verkäufe und vermeidet so Transaktionskosten und Risiken durch potenzielle Kursverluste bei vorzeitigem Verkauf. Die potenziellen Ausfallrisiken werden durch ein entsprechendes Limitsystem begrenzt. Im Direktbestand wurden ausschließlich Emissionen mit Investmentgrade-Rating erworben (Durchschnittsrating des Bestands: AA-) und eine Diversifikation über Regionen und Emittenten angestrebt.

¹ Asset Liability Management

Nachhaltigkeit

Bei der Auswahl von Emittenten und Emissionen für den Direktbestand wurden Governance-Kriterien stets berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden neben der Governance auch die Faktoren Umwelt und Soziales verstärkt in die Anlageentscheidungen und im Risikomanagement integriert. Der PSVaG wirkt weiterhin im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine stetige Verbesserung der diesbezüglichen Informationen hin. Bei indirekten Investments achtet er auf die sinnvolle Integration von Nachhaltigkeitskriterien in der jeweiligen aktiven Anlagestrategie. Alle von uns beauftragten Asset Manager sind Unterzeichner der UN Principles for Responsible Investment (UNPRI).

Im Jahr 2020 wird eine explizite Strategie für den Umgang mit Nachhaltigkeitskriterien in der Kapitalanlage und im Risikocontrolling entwickelt.

Recht

Rechtsstreitigkeiten

Der PSVaG führte aus den Vorjahren über alle Instanzen und alle Gerichtszweige insgesamt 143 (i. V. 121) Verfahren im Jahr 2019 fort. Im Verlauf des Jahres kamen 40 neue Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz hinzu und 118 Rechtsstreitigkeiten wurden insgesamt rechtskräftig abgeschlossen. Somit waren am 31. Dezember 2019 noch insgesamt 65 Rechtsstreitigkeiten über alle Instanzen und Gerichtszweige anhängig.

Von den 118 rechtskräftigen Erledigungen wurden 29 (25 %) zugunsten des PSVaG entschieden. In weiteren 73 Fällen (62 %) hat der Prozessgegner seine Klage bzw. seinen Rechtsbehelf zurückgenommen. 7 Verfahren (6 %) wurden durch Vergleich beendet. In drei Fällen (2 %) sind Entscheidungen gegen den PSVaG ergangen. Sechs Rechtsstreitigkeiten (5 %) wurden auf sonstige Weise erledigt.

Auf das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20.02.2018 über die Frage, ob der PSVaG für Leistungskürzungen einer Pensionskasse bei gleichzeitiger Insolvenz des Arbeitgebers eintrittspflichtig ist, hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) am 19.12.2019 sein Urteil verkündet. Nach Ansicht des EuGH unterfällt die Kürzung von Pensionskassenleistungen bei Insolvenz des Arbeitgebers grundsätzlich dem Schutzbereich von Art. 8 der Richtlinie 2008/94/EG zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Der Gerichtshof bleibt bei seiner bisherigen Auffassung, wonach ein ehemaliger Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit seines

Arbeitgebers mindestens die Hälfte der Leistungen bei Alter erhalten muss, die sich aus der Versorgungszusage ergibt.

Auch wenn die Untergrenze von 50 % nicht unterschritten wird, sind Leistungskürzungen dann unzumutbar und auszugleichen, wenn und soweit der ehemalige Arbeitnehmer wegen der Kürzung unterhalb der von Eurostat für den betreffenden Mitgliedsstaat ermittelten Armutgefährdungsschwelle lebt oder leben müsste. Dieser zweite Prüfungsschritt stellt eine Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH dar.

Ansonsten bestätigt der Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung, wonach einzelnen Versorgungsberechtigten durch die Richtlinie unmittelbare Ansprüche eingeräumt werden. Diese Ansprüche können auch unmittelbar gegenüber dem PSVaG als vom Staat damit betraute Sicherungseinrichtung der betrieblichen Altersversorgung geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür wäre aber, dass der PSVaG nach dem nationalen Betriebsrentengesetz für die Sicherung von Pensionskassenleistungen zuständig wäre. Da Pensionskassenzusagen nach dem Betriebsrentengesetz von der gesetzlichen Insolvenzversicherung über den PSVaG ausgenommen sind, scheidet ein Anspruch gegen den PSVaG insoweit aus.

Das Bundesarbeitsgericht wird den Fall unter Berücksichtigung der Ausführungen des EuGH abschließend entscheiden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 01.10.2019 in zwei gleichgelagerten Fällen zugunsten des PSVaG entschieden. Danach ist er nicht eintrittspflichtig, wenn die Geschäftsanteile mehrerer Gesellschafter-Geschäftsführer zusammengerechnet genau eine

Beteiligung von 50 % ausmachen. Diese unterfallen als Unternehmer nicht dem Schutz des Betriebsrentengesetzes. In beiden Fällen hielten drei Gesellschafter, die zugleich auch Geschäftsführer waren, genau 50 % der Geschäftsanteile (jeweils 1/6). Ihnen gegenüber stand ein weiterer Gesellschafter mit einer 50%igen Beteiligung, der aber nicht zur Geschäftsführung berufen war. Gesellschafter-Geschäftsführer, die gemeinsam eine hälftige Beteiligung halten, verfügen nach Ansicht des BGH über eine hinreichende Leitungsmacht und sind daher als Unternehmer zu qualifizieren.

In einer Entscheidung vom 06.11.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Klage eines Mitgliedsunternehmens gegen einen Bescheid über die Meldepflicht für 2011 letztinstanzlich zurückgewiesen. Das Mitgliedsunternehmen, welches erst seit 2010 insolvenzfähig ist und daher nur einer anteiligen Beitragsberechnung wegen der bei ihm bestehenden Versorgungsverpflichtungen unterliegt, hatte im Jahr 2010 mit einem anderen Mitgliedsunternehmen fusioniert. Dieses führte betriebliche Altersversorgung in Form von unmittelbaren Versorgungszusagen durch und war stets insolvenzversicherungspflichtiges Mitglied beim PSVaG. Das BVerwG hat nunmehr den Rechtsstandpunkt des PSVaG bestätigt, wonach die Versorgungsverpflichtungen auch weiterhin in vollem Umfang der Melde- und Beitragspflicht unterliegen.

Datenschutz

Der PSVaG ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten..

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Datenschutzorganisation des PSVaG wurde u. a. das im Mai 2018 eingeführte Datenschutzhandbuch, an das unsere Mitarbeiter gebunden sind, im Oktober 2019 letztmalig aktualisiert

Die Anfragen von Mitgliedern, die mit dem PSVaG Verträge zur Auftrags(daten)verarbeitung abschließen wollten, sind über das Jahr 2019 deutlich zurückgegangen. Erstmals gab es im Berichtsjahr eine entsprechende Anfrage einer Insolvenzschildnerin. Da der PSVaG allein aufgrund seines gesetzlichen Auftrags nach den Vorschriften des BetrAVG tätig wird, ist der PSVaG aber kein Auftrags(daten)verarbeiter im Sinne der DSGVO. Er verarbeitet personenbezogene Daten rechtmäßig – zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung – gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO. Es gab nur wenige Anfragen von Versorgungsberechtigten im Zusammenhang mit ihren, nach der DSGVO erweiterten Betroffenenrechten.

Gegenüber der Aufsichtsbehörde meldepflichtige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften wurden im Jahr 2019 nicht festgestellt.

Die Datenschutzbeauftragte des PSVaG ist bei Datenschutzanfragen über die E-Mail-Adresse dsb@psvag.de zu erreichen.

Mitarbeiter

Die Mitarbeiterzahl ist im Jahr 2019 gestiegen. Der zusätzliche Bedarf entstand insbesondere durch steigende Anforderungen im Bereich der Regulatrik.

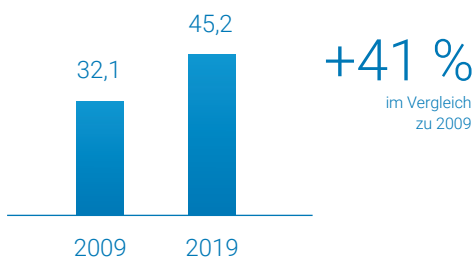
Mitarbeiterzahl

	2019	2018
Vollzeit	169	159
Teilzeit	70	63
Ruhende Arbeitsverhältnisse ¹	12	15
Gesamt	251	237
Mitarbeiter effektiv	215,6	201,3

Beim PSVaG ist der Frauenanteil in den letzten zehn Jahren regelmäßig sowohl auf Mitarbeitererebene als auch auf Ebene der Führungskräfte gestiegen. Der PSVaG verfolgt seit langem eine auf beide Geschlechter ausgerichtete Personalpolitik. Der Frauenanteil auf Führungsebenen liegt bei 45,2 %. In Zukunft wird weiterhin ein ausgewogener Anteil von Frauen und Männern in Führungspositionen angestrebt.

¹Arbeitnehmer in der passiven Phase der Altersteilzeit, in der Elternzeit oder langzeiterkrankt.

Frauenanteil in Führungspositionen in %



Mit gezielten Gesundheitsmaßnahmen wie regelmäßigen ergonomischen Arbeitsplatzbegehungen, der Durchführung der psychischen Gefährdungsbeurteilung und Mitarbeiterzufriedenheitsbefragungen sollen Indikatoren für Belastungen und Unzufriedenheit der Mitarbeiter aufgedeckt und durch gezielte Maßnahmen verringert werden, um so die psychische und physische Gesundheit zu stärken.

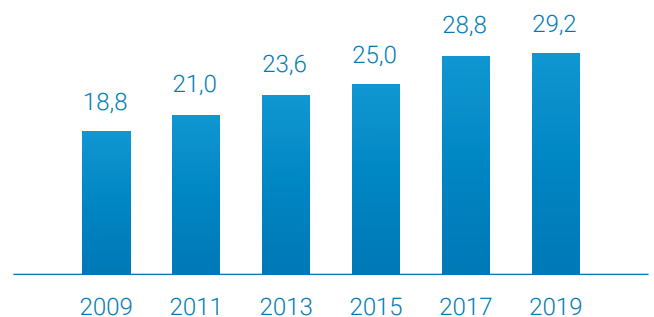
Ausgewählte Personalkennzahlen

	2019	2018
Teilzeitquote	29,2 %	28,1 %
Altersdurchschnitt	44,6 Jahre	44,6 Jahre
Betriebszugehörigkeit	13,0 Jahre	13,9 Jahre
Anteil Frauen	58,9 %	58,4 %
Akademikerquote	62,7 %	62,4 %

Die Teilzeitquote stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an und liegt 2019 bei 29,2 %. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im Zusammenhang mit der steigenden Anzahl an Teilzeitmitarbeitern ein wichtiges Thema im Unternehmen. Nicht nur Kinderbetreuung sowie die Unterstützung von pflegebedürftigen Eltern und nahen Angehörigen,

sondern auch veränderte Freizeitbedürfnisse und gesundheitliche Einschränkungen liefern Begründungen für zusätzliche Teilzeitwünsche. Zudem arbeiten auch immer mehr Männer in Teilzeit oder nehmen Elternzeit, um sich bei der Kinderbetreuung stärker zu beteiligen. All diese Trends lassen auch zukünftig hohe Teilzeitquoten vermuten. Es wird in der Zukunft eine zunehmende Herausforderung, die betrieblichen Notwendigkeiten und die Wünsche der Mitarbeiter nach Arbeitszeitflexibilisierung in Übereinstimmung zu bringen.

Entwicklung der Teilzeitquote in %



Die Komplexität der dem PSVaG obliegenden Aufgaben macht es erforderlich, dass die Mitarbeiter über hohe Qualifikationen und spezielles Fachwissen verfügen. Als Folge werden überwiegend Hochschulabsolventen eingestellt, sodass derzeit die Akademikerquote bei 62,7 % liegt.

Zusätzlich muss dieses Fachwissen ständig aktualisiert und erweitert werden. Hierfür werden die auf dem Weiterbildungsmarkt angebotenen Seminare genutzt. Zum großen Teil wird das Fachwissen durch umfangreiche Einarbeitungsprogramme und vermehrt im Rahmen von Inhouse-Schulungen

vermittelt. Jeder Mitarbeiter nahm in 2019 durchschnittlich an 2,3 Weiterbildungsmaßnahmen teil, wobei diese zu 63 % als Inhouse-Schulung durchgeführt worden sind.

Risikobericht

Grundlagen des Risikomanagements

Der PSVaG verfügt über einen ganzheitlichen Risikomanagementansatz. Dieser wurde vor dem Hintergrund gesetzlicher Bestimmungen der §§ 23 und 26 VAG sowie aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere Rundschreiben R 3/2009 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht „Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“, implementiert. Gemäß § 91 Abs. 2 AktG ist der Vorstand zudem dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden“. Mit dem vorliegenden Bericht kommt der PSVaG seiner Verpflichtung zu einer Berichterstattung über die wesentlichen Risiken der voraussichtlichen Entwicklung nach (§ 289 Abs. 1 HGB).

Risikomanagementsystem

Der PSVaG hat in einem Risikohandbuch seine Geschäfts- und Risikostrategie, die Aufbau- und Ablauforganisation und das implementierte Risikomanagementsystem detailliert beschrieben. Das Risikohandbuch und das Risikomanagementsystem wurden im Berichtsjahr komplett überarbeitet und neu strukturiert. Die Risikoidentifikation und Risikobewertung wird durch die Abteilungsleiter vorgenommen und in Risikosteckbriefen für jedes einzelne identifizierte Risiko dokumentiert. Soweit erforderlich, erfolgt eine Aktualisierung des Risikohandbuches. Zudem sind die Abteilungsleiter verantwortlich für Vorschläge zur Risikominderung und für die Umsetzung geeigneter Risikosteuerungsmaßnahmen. Die identifizierten und durch die Risikoverantwortlichen vorbewerteten Risiken werden in regelmäßigen Sitzungen durch den Vorstand

und die Abteilungsleiter behandelt und bewertet. Darüber hinaus wird quartalsweise eine Risikoinventur durchgeführt, um alle Risiken, die den PSVaG betreffen können, zu erfassen und zu bewerten. Die Gesamt-Risikosteuerung liegt somit im Verantwortungsbereich des Vorstands, der letztendlich auch für die Definition der Geschäfts- und Risikostrategie verantwortlich ist.

Der PSVaG verfügt über einen Compliance-Koordinator, um eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation zu unterstützen, welche die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen gewährleistet.

Zur Erreichung seiner Sicherheitsziele im Hinblick auf das Informationsrisikomanagement verfügt der PSVaG zusätzlich über ein Informationssicherheitsmanagementsystem und hat einen Informationssicherheitsbeauftragten.

Risiken der künftigen Entwicklung

Versicherungstechnik

Tragende Säule der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung ist das Finanzierungsverfahren. Das Umlageverfahren bewirkt grundsätzlich den Ausschluss versicherungstechnischer Risiken. Bei der Bemessung der Beitragshöhe findet kein individuelles Äquivalenzprinzip Anwendung. Jedes Mitglied zahlt den Anteil am Schadenaufwand eines Geschäftsjahres, der dem Anteil der eigenen betrieblichen Altersversorgung an der insgesamt zur Insolvenzversicherung gemeldeten betrieblichen Altersversorgung entspricht.

Das Finanzierungsverfahren hat darüber hinaus zur Folge, dass auch andere Risiken leichter beherrschbar sind, da nicht nur der Schadenaufwand, sondern alle Aufwendungen des Geschäftsbetriebs, die nicht durch andere Erträge gedeckt sind, bei der Bemessung der Beitragshöhe berücksichtigt werden. Das bedeutet konkret: Die Summe der Beiträge eines Geschäftsjahres entspricht dem Saldo aller Aufwands- und Ertragspositionen des gleichen Geschäftsjahres. Höhere Erträge – z. B. aus der Kapitalanlage – wirken sich über die Beitragskalkulation beitragsmindernd bei unseren Mitgliedern aus.

Mit der Beitragskalkulation wird der Beitragssatz für die Mitglieder ermittelt, mit dem am Ende des Geschäftsjahres die Aufstellung eines ausgeglichenen Jahresabschlusses möglich ist. Es handelt sich um die Summe aller Aufwände und Erträge bis zum Zeitpunkt der Beitragskalkulation zuzüglich einer Hochrechnung bis zum Jahresende. Das hierzu verwendete Kalkulationssystem besteht in seinen Grundlagen seit Gründung des PSVaG und hat sich bewährt. Trotzdem besteht das Risiko, dass sich die bei der Beitragsfestsetzung getroffenen Annahmen als falsch herausstellen und höher oder niedriger als der Finanzierungsbedarf des Geschäftsjahres sind. Daher wird das Kalkulationssystem laufend überprüft und angepasst, um eine Unterdeckung zu verhindern.

Kapitalanlage

Die Kapitalanlagen dienen zur Erfüllung der bestehenden Versorgungsverpflichtungen sowie zur Bedeckung des Ausgleichsfonds mit dem Ziel der rechtzeitigen Sicherstellung von Liquidität zur Abwicklung von Schäden und zur Reduzierung von Beitragsspitzen. Daher haben die Liquidierbarkeit und

Wertbeständigkeit der Vermögenswerte höchste Priorität. Die Kapitalanlagen sind somit konservativ an den Anforderungen ihrer Verpflichtungen ausgerichtet. In der Steuerung der Kapitalanlagen werden die Vorgaben aus dem Asset Liability Management in der Strategischen Asset Allokation berücksichtigt. Die Strategische Asset Allokation wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Es besteht ein modernes und wirkungsvolles Kapitalanlage-Risikomanagement, mit dem die Risiken der künftigen Entwicklung frühzeitig erkannt und beherrschbar gemacht werden. Neben der Funktion, negative Entwicklungen der Kapitalanlagen zu erkennen, besteht sein wesentlicher Zweck darin, durch das Kontroll- und Frühwarnsystem Informationen über die Kapitalanlage bereitzustellen, um die Risikotragfähigkeit des PSVaG zu gewährleisten. Der PSVaG erfüllt sowohl die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, als auch die internen restriktiveren Anforderungen an das Risikomanagement.

Die wesentlichen Risiken aus Kapitalanlagen umfassen:

- Marktrisiko (ungünstige Zins-, Preis- oder Wechselkursentwicklung)
- Ausfallrisiko (Bonitätsrisiko)
- Konzentrationsrisiko (Risiko stark korrelierender Risiken, die das Ausfallrisiko erhöhen)
- Liquiditätsrisiko

Diesen Risiken wird begegnet, indem die Zusammensetzung der Kapitalanlagen und der Anlageprozess den Anlagevorschriften des VAG entsprechen und darüber hinaus durch interne Anlagerichtlinien geregelt sind.

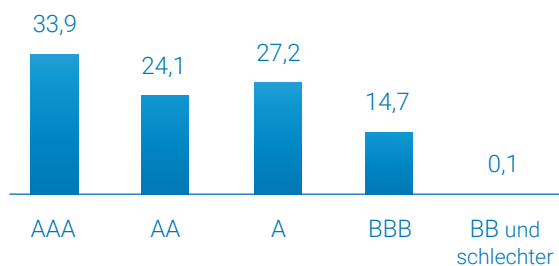
Zur Bewertung des Konzentrationsrisikos hat der PSVaG Kategorien gebildet, die sich wie folgt darstellen:

Direktbestand nach Schuldner-Kategorie in %

	2019
Sparkassen und Landesbanken	29,9
Private Kreditinstitute	14,9
Volks- und Raiffeisenbanken	13,2
Unternehmen	15,6
Kreditinstitut (Garantiert)	9,2
Bundesländer	6,6
Gemeinden	2,6
Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts	2,0
Staat	0,6
Geldmarktfonds	5,4

Infolge der hohen Investition in Rentenpapiere weist die Kapitalanlage Zinsänderungsrisiken auf. Die Zinssensitivität (modified duration) der Kapitalanlagen beträgt 3,8 %. Die Konzentration von Marktrisiken wird durch Mischung und Streuung der Kapitalanlagen reduziert. Die Exponierung gegenüber einzelnen Emittenten wird über das Limit- und Schwellenwertsystem begrenzt. Bei keinem Emittenten überschreitet das Exposure 5 % des Gesamtbetrags aller Kapitalanlagen. Bei der Auswahl der Einzeltitel steht immer die gute Qualität des Emittenten im Vordergrund. Die Emittenten im Direktbestand werden ständig überprüft. Neuanlagen im Direktbestand haben mindestens ein Investmentgrade-Rating. Das durchschnittliche Rating im Direktbestand beträgt AA-.

Ratingverteilung im Direktbestand in %



Der PSVaG hält zwei Spezialfonds (Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen). Während im Masterfonds risikokontrolliert und chancenorientiert in risikoreichere Assets als im Direktbestand investiert wird, sind die Anlagen im Liqui-Fonds so ausgestaltet, dass sie schnell verfügbar sind und nur geringen Kurs- und Ausfallrisiken unterliegen. Die Spezialfonds dienen damit der stärkeren Diversifikation der Kapitalanlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat werden durch das Risikocontrolling Kapitalanlagen monatlich bzw. vierteljährlich über die aktuelle Risikolage informiert. Der zuständige Ressortvorstand wird wöchentlich unterrichtet. Bei neu auftretenden oder bei wesentlicher Veränderung bekannter Risiken erfolgt eine ad hoc Berichterstattung an den Vorstand.

Operationelle Risiken

Der PSVaG hat ein internes Kontrollsystem (IKS) eingerichtet, durch das operationelle Risiken systematisch identifiziert und mit Kontrollmaßnahmen versehen werden. Die Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt durch die verantwortlichen Bereiche. Notfallpläne, Zugangskontrollen und Unterschriften- und Berechtigungsregelungen führen zu geringen Eintrittswahr-

scheinlichkeiten und niedrigen Schadenpotenzialen.

Ein Schwerpunkt der Risiken liegt in der elektronischen Datenverarbeitung. Die Systemverfügbarkeit lag in 2019 bei über 99,5 %. Das Datensicherungsverfahren ermöglicht es, selbst bei einem Totalverlust aller Daten innerhalb sehr kurzer Zeit einen funktionierenden Geschäftsbetrieb wiederherzustellen. Die Daten sind mehrfach vorhanden, räumlich getrennt und so organisiert, dass ein Datenverlust, der Einfluss auf den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsprozesse haben würde, ausgeschlossen ist. Zum Schutz vor fehlerhaften oder dolosen Handlungen besteht ein hierarchisches System von Kompetenzen, Pflichten und Kontrollen, das sowohl durch detaillierte Organisationsunterlagen als auch durch geeignete technische Maßnahmen die Geschäftsprozesse beeinflusst. Dieses System wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist außerdem organisatorisch dadurch begünstigt, dass die Geschäftsräume und alle Mitarbeiter an einem Standort und in einem Gebäude untergebracht sind.

Die Risiken, die aus der wachsenden Abhängigkeit der Tätigkeit von Versicherungsunternehmen von der Informationstechnologie entstehen, führen zu einem steigenden Aufwand im Unternehmen.

Im Rundschreiben „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (VAIT) legt die BaFin die rechtlichen Anforderungen in 70 Punkten verbindlich aus. Der PSVaG hat sämtliche Anforderungen umgesetzt und sieht sich damit bzgl. der Risiken und zukünftigen Anforderungen bestens aufgestellt.

Compliance- und Rechtsänderungsrisiken, die in Bezug auf die Einhaltung oder Umsetzung von Gesetzen, Rechtsvorschriften, regulatorischen Anforderungen oder ethisch/moralischen Standards sowie

von internen Vorschriften und Regelungen auftreten können, werden laufend beobachtet.

Im Berichtsjahr startete das BMAS eine Gesetzesinitiative zur Erweiterung des gesetzlichen Insolvenzschutzes durch den PSVaG. Diskutiert wird ein Schutz des arbeitsrechtlich erworbenen Anspruchs in den Fällen, in denen eine nicht durch Protektor gesicherte Pensionskasse mit Zustimmung der BaFin Leistungen kürzt, der Arbeitgeber für die Kürzung einstehen muss und dies aufgrund seiner Insolvenz aber nicht mehr kann. Mit der Umsetzung dieses Gesetzes würde sich der Sicherungsumfang und die Aufgaben des PSVaG deutlich ausweiten. Der PSVaG hat ein Projekt gestartet um die neuen Anforderungen rechtzeitig umsetzen zu können.

Generell besteht das Risiko, dass die in einzelnen Fällen ergangene Rechtsprechung auch auf andere Bereiche des PSVaG ausstrahlt und dies übersehen wird. Um diesem Risiko zu begegnen, werden Klagefälle grundsätzlich auf Allgemeingültigkeit hin bewertet und regelmäßig zwischen den Fachbereichen und der Rechtsabteilung besprochen.

Der PSVaG ist zunehmend vom Fachkräftemangel betroffen. Daher wird der Rekrutierungs- und Weiterbildungsprozeß immer aufwändiger und schlägt sich in steigenden Verwaltungskosten nieder.

Bedingt durch Großschäden schwankt die Arbeitsbelastung teilweise kurzfristig erheblich. Obwohl der PSVaG auf entsprechende Arbeitsspitzen flexibel reagiert, besteht das Risiko, dass die ordnungsgemäße und zeitnahe Erfüllung der gesetzlichen Pflichten erschwert wird. So könnte die Coronapandemie zu einem sprunghaften Anstieg der Arbeitsbelastung beim PSVaG führen. Für einen solchen Fall würde der PSVaG die Bearbeitung seiner Aufgaben zeitlich strecken müssen.

Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

Die mögliche Erweiterung des gesetzlichen Sicherungsumfangs um den arbeitsrechtlich verdienten Anspruch der Versorgungsberechtigten im Durchführungsweg Pensionskasse bei Insolvenz des Arbeitgebers stellt ein neues Risiko für den PSVaG dar, da die damit verbundenen organisatorischen Voraussetzungen ggf. kurzfristig geschaffen werden müssen. Weitere wesentliche Veränderungen von Risiken gegenüber dem Vorjahr sind nicht entstanden. Entwicklungen, die den Fortbestand des PSVaG gefährden, sind nicht erkennbar.

Chancen und Ziele für 2020

Der PSVaG erfüllt einen gesetzlichen Auftrag und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Chancen können daher nur insofern bestehen, als der gesetzliche Auftrag besser, also schneller oder günstiger oder mit höherer Qualität durch den PSVaG erfüllt wird.

Der PSVaG befasst sich weiterhin intensiv mit dem Thema Digitalisierung und strebt in diesem Zusammenhang die digitale Transformation der Geschäftsprozesse durch fortschreitende Standardisierung und Automatisierung von Abläufen an. Dies schafft für den PSVaG die Basis, unternehmensinterne Prozesse zu optimieren und effizienter zu organisieren. Hierdurch kann der Service den Mitgliedern, den Versorgungsberechtigten und externen Partnern gegenüber verbessert werden. Digitale Kommunikation spielt dabei eine wesentliche Rolle. Chancen für eine bessere Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ergeben sich bei einer Nutzung moderner, digitaler Kommunikationsmöglichkeiten. Der PSVaG versucht, diese Chancen zu realisieren, indem er die Digitalisierung der Kommunikation hausintern, aber auch mit externen Kommunikationspartnern wie Mitgliedern, Insolvenzverwaltern und Versorgungsberechtigten vorantreibt.

Der PSVaG kann seinen Auftrag günstiger erfüllen, wenn er mögliche Ertragsquellen optimal ausschöpft. Daher ist Rendite nach Sicherheit und Liquidierbarkeit ein Ziel der Kapitalanlage, dem der PSVaG nachgeht. Ferner sinkt die Beitragslast der Mitglieder, wenn es gelingt, die Erträge nach § 9 BetrAVG zu steigern oder die Belastung mit Anwartschaftsverpflichtungen durch die schuld-befreiende Übertragung von Rückdeckungsversicherungen nach § 8 Abs. 3 BetrAVG zu mindern. Der PSVaG ist bestrebt, seine Rechte im Insolvenzverfahren durchzusetzen. Bei unklarer Rechtslage

strebt er wirtschaftlich sinnvolle Lösungen an oder klärt diese auf dem Rechtsweg. Auch hiermit wird eine Entlastung der Mitglieder erreicht. In den noch nicht abgeschlossenen Insolvenzverfahren hat der PSVaG Forderungen in Höhe von etwa 5,9 Mrd. € geltend gemacht.

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Es wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen getätigt, die nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.

Prognose und Ausblick

Wirtschaftlicher Ausblick

Das Schadensgeschehen der ersten Wochen des Jahres 2020 lässt vermuten, dass zumindest im ersten Halbjahr deutlich mehr Schäden eintreten als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Für die weitere Entwicklung kann insbesondere wegen der unkalkulierbaren Folgen der Verbreitung des Coronavirus derzeit keine Prognose abgegeben werden. Ein zuverlässiger Schluss vom allgemeinen Insolvenzniveau auf das Schadenvolumen und die Beitragshöhe ist nur sehr eingeschränkt möglich, da Art und Qualität der betrieblichen Altersversorgung der Mitgliedsunternehmen sehr unterschiedlich ist. Die hieraus resultierende hohe Abhängigkeit der Insolvenzsicherung für betriebliche Altersversorgungszusagen von Einzelereignissen lässt keine solide Schätzung des Schadenvolumens zum jetzigen Zeitpunkt zu. Einzelne größere Schadenereignisse können sich daher unmittelbar beitrags erhöhend auswirken. Auch wenn das Insolvenzniveau 2020 nur leicht über dem Niveau des Vorjahres bleibt, kann trotzdem das Schadenvolumen für den PSVaG in 2020 deutlich höher liegen als in 2019.

Eine Prognose in Bezug auf die Entwicklung des Beitragssatzes für das laufende Geschäftsjahr erfolgt üblicherweise zur Mitte des Jahres und wird den Mitgliedsunternehmen durch Rundschreiben bekannt gemacht.

Direkten Einfluss auf die Höhe des Beitragssatzes hat die Überschussbeteiligung vom Konsortium für den PSVaG, die bereits in diesem Jahr deutlich geringer als im Vorjahr ausgefallen ist. Für das Geschäftsjahr 2020 wird erwartet, dass die Überschussbeteiligung erneut unter dem Niveau des Vorjahres liegt und dadurch die Beitragsentlastung voraussichtlich um 0,1 % geringer ausfällt. Das Marktumfeld für die Kapitalanlagen bleibt herausfordernd. Für das kommende Jahr wird weiterhin von hohen Schwankungen bei Kursen und Renditen ausgegangen. Steigende Zinsen werden nicht erwartet. Die Strategie des „Cash-Flow-Matching“ wird grundsätzlich beibehalten. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen wird aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus im laufenden Jahr voraussichtlich unter dem Ergebnis des Geschäftsjahres liegen.

Die Betriebsaufwendungen werden wegen absehbarer Gesetzesinitiativen im laufenden Jahr über dem Niveau des Geschäftsjahres liegen. Dies hat jedoch kaum sichtbaren Einfluss auf den Beitragssatz.

Aufgrund der günstigen Schadensituation in den letzten Jahren erwarten wir für die folgenden Jahre sinkende Erträge nach § 9 BetrAVG. Diese sind ein Ergebnis der Forderungen, die der PSVaG in den ihn betreffenden Insolvenzverfahren anmeldet hat und sie haben insofern einen Bezug zur Schadenhöhe vergangener Jahre.

Begünstigt durch das vergleichsweise geringe Schadenvolumen der Vorjahre konnte der Ausgleichsfonds in den letzten Jahren durch hohe Zuführungen bis zu seiner Zielgröße aufgebaut werden und erfordert daher voraussichtlich keine weiteren relevanten Zuführungen mehr.

Köln, 11. März 2020

Pensionssicherungsverein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand

Dr. Marko Brambach

Hans H. Melchior

| Jahresabschluss

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2019	40
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	42
Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	44
Angaben zur Bilanz	46
Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	52
Allgemeine Angaben	56

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite in €

	Angabe	2019	2018
A. Immaterielle Vermögensgegenstände	①	176.394,50	208.171,35
B. Kapitalanlagen	②		
Sonstige Kapitalanlagen			
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		2.133.664.384,54	1.918.419.294,34
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		1.687.153.514,20	1.464.000.873,37
3. Sonstige Ausleihungen			
a) Namensschuldverschreibungen		1.711.000.000,00	1.830.000.000,00
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen		1.104.027.293,97	852.639.621,55
4. Einlagen bei Kreditinstituten		670.500.000,00	170.000.000,00
		7.306.345.192,71	6.235.059.789,26
C. Forderungen			
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer	③	82.104.317,70	94.572.435,27
II. Sonstige Forderungen	④	47.510,89	97.133,43
		82.151.828,59	94.669.568,70
D. Sonstige Vermögensgegenstände			
I. Sachanlagen und Vorräte	⑤	954.951,16	1.340.198,77
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	⑥	74.787.536,70	131.459.186,48
		75.742.487,86	132.799.385,25
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	⑦	28.960.310,98	27.961.122,54
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	⑧	18.913.463,02	20.191.734,09
		47.873.774,00	48.152.856,63
Summe der Aktiva		7.512.289.677,66	6.510.889.771,19

Passivseite in €

	Angabe	2019	2018
A. Eigenkapital			
Gewinnrücklagen Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	⑨	173.270.000,00	155.210.000,00
B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
Beitragsüberträge	⑩	160.297.177,56	233.510.108,85
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	⑪	3.884.834.166,29	3.084.619.759,03
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung	⑫	113.833.233,46	8.614.222,41
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen (Ausgleichsfonds gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung)	⑬	3.132.000.000,00	2.986.050.000,00
		7.290.964.577,31	6.312.794.090,29
C. Andere Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	⑭	43.750.098,00	39.202.989,00
Sonstige Rückstellungen	⑮	2.821.372,00	2.402.799,04
		46.571.470,00	41.605.788,04
D. Andere Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungs- nehmern	⑯	705.802,28	597.887,86
Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern: 406.648,66 € (i. V. 383.204,45 €)	⑰	708.046,83	630.499,14
		1.413.849,11	1.228.387,00
E. Rechnungsabgrenzungsposten			
	⑱	69.781,24	51.505,86
Summe der Passiva		7.512.289.677,66	6.510.889.771,19

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Versicherungstechnische Rechnung in €

	Angabe	2019	2018
Verdiente Beiträge			
Gebuchte Beiträge	⑲	1.149.541.856,26	805.430.917,27
Veränderung der Beitragsüberträge (Auflösung)	⑳	73.212.931,29	70.684.392,69
Erträge aus der Verrechnung der vorjährigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 6 der Satzung		8.614.222,41	15.655.487,40
		1.231.369.009,96	891.770.797,36
Sonstige versicherungstechnische Erträge	㉑	167.372.286,70	217.584.959,10
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Zahlungen für Versicherungsfälle	㉒	387.844.760,85	497.111.042,86
Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Zuführung)	㉓	800.214.407,26	162.459.292,09
		1.188.059.168,11	659.570.334,95
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen (Zuführung zum Ausgleichsfonds)	㉔	145.950.000,00	479.550.000,00
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	㉕	113.833.233,46	8.614.222,41
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	㉖	9.657.323,33	8.983.616,13
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	㉗	60.048,73	90.815,41
Versicherungstechnisches Ergebnis		- 58.818.476,97	- 47.453.232,44

Nicht versicherungstechnische Rechnung in €

	Angabe	2019	2018
Erträge aus Kapitalanlagen			
Erträge aus anderen Kapitalanlagen	②8	76.241.894,07	68.477.606,96
Erträge aus Zuschreibungen	②9	9.440.029,13	251.100,00
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	③0	1.048.000,00	1.022.438,34
		86.729.923,20	69.751.145,30
Aufwendungen für Kapitalanlagen			
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	③1	2.246.175,50	2.111.576,69
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	③2	4.315.912,88	7.420.431,53
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	③3	821.398,49	73.910,00
		7.383.486,87	9.605.918,22
Sonstige Erträge	③4	24.343,24	24.271,04
Sonstige Aufwendungen	③5	2.492.302,60	2.046.265,68
Jahresüberschuss (Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit)		18.060.000,00	10.670.000,00
Einstellung in Gewinnrücklagen in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG	③6	18.060.000,00	10.670.000,00
Bilanzgewinn/Bilanzverlust		0,00	0,00

Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und gemäß § 253 Abs. 3 HGB entweder linear oder im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Für die sonstigen Kapitalanlagen gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

- Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere wurden zum Börsenkurs bewertet, sofern dieser Wert niedriger als der Anschaffungskurs war, andernfalls zum Anschaffungskurs. Dabei wurde dem Wertaufholungsgebot des § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB entsprochen.
- Schuldscheinforderungen und Darlehen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Dabei wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, im Falle von Agien oder Disagien durch deren Auflösung zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten.
- Namensschuldverschreibungen wurden in Höhe der effektiven Forderungen zu Nominalwerten bewertet. Bei Anschaffung über pari wurde in Höhe des Agios eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgenommen; bei Anschaffung unter pari wurde in Höhe des Disagios eine passive Rechnungsabgrenzung vorgenommen. Beide werden entsprechend der individuellen Laufzeit der einzelnen Forderungstitel zulasten bzw. zugunsten der Zinserträge aufgelöst.

Die Sachanlagen und Vorräte wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und gemäß § 253 Abs. 3 HGB linear abgeschrieben; geringwertige Anlagegüter (Anschaffungskosten bis 250 €) wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Forderungen, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand sowie die Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Nennwert angesetzt.

Die Beitragsüberträge sind gemäß § 30i BetrAVG vorfällig gezahlte Raten zuzüglich des anteilig gewährten Diskonts und zum Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfolgt gemäß § 341g HGB sowie § 26 RechVersV.

Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung angesetzt.

Die Rückstellung für Pensionen wurde nach dem Teilwertverfahren unter Anwendung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ und ohne Fluktuationsannahmen ermittelt. Für die Festlegung des Diskontierungszinssatzes von 2,71 % wurde unter Nutzung des Wahlrechts von § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen. Der Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank gemäß der RückAbzinsV bekannt gegebenen, durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB beträgt 6.214.560 €, da der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre zu einem Diskontierungszinssatz von 1,97 % führt.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten und alle anderen Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Aktivseite

① Immaterielle Vermögensgegenstände in €

Anfangsbestand	208.171,35
+ Zugänge	202.654,42
./. Abschreibungen	234.431,27
Endbestand	176.394,50

Bei den bilanzierten, immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich ausschließlich um Software.

② Kapitalanlagen

Entwicklung des Aktivpostens B im Geschäftsjahr 2019 in T€

Aktivposten	Bilanzwerte Vorjahr	Zugänge	Zuschreibungen	Abgänge	Abschreibungen	Bilanzwerte Geschäftsjahr
Sonstige Kapitalanlagen						
1. Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nichtfestverzinsliche Wertpapiere	1.918.419	315.000	263	99.991	27	2.133.664
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.464.001	372.997	9.177	154.733	4.289	1.687.153
3. Sonstige Ausleihungen						
a) Namensschuldverschreibungen	1.830.000	106.000	0	225.000	0	1.711.000
b) Schuldscheinforderungen und Darlehen	852.640	350.814	0	99.426	0	1.104.028
4. Einlagen bei Kreditinstituten	170.000	540.500	0	40.000	0	670.500
insgesamt	6.235.060	1.685.311	9.440	619.150	4.316	7.306.345

Zeitwerte der Kapitalanlagen in €

Investmentanteile	2.367.502.732,60
Inhaberschuldverschreibungen	1.736.233.705,30
Namensschuldverschreibungen	1.825.089.138,71
Schuldscheinforderungen	1.140.001.321,39
Einlagen bei Kreditinstituten	670.500.000,00
Summe	7.739.326.898,00

Gemäß § 54 RechVersV sind die Zeitwerte der zu Anschaffungswerten oder zum Nennwert ausgewiesenen Kapitalanlagen anzugeben. Bei den Investmentanteilen und Inhaberschuldverschreibungen richtet sich der Zeitwert nach den Rücknahmekursen bzw. Börsenkursen vom 31. Dezember 2019. Die zum Bilanzstichtag beizulegenden Kurse für die Bewertung der Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen werden unter Verwendung von spezifischen Renditekurven in Abhängigkeit von Produktkategorie und Emittentengruppe ermittelt. Die gesamte stille Reserve über alle Kapitalanlagen (Differenz zwischen Buchwerten und Zeitwerten) zum 31. Dezember 2019 beträgt 432,98 Mio. €.

Die Kapitalanlagen zu 2. und 3. weisen gestaffelte Fälligkeiten mit maximal elf Jahren Restlaufzeit sowie eine ausgewogene Mischung und Streuung auf. Im Einzelnen geben wir noch folgende Erläuterungen:

Zu 1. Der PSVaG hält am 31. Dezember 2019 bei zwei inländischen Investmentfonds Anteile von mehr als 10 %. Die Investmentfonds dienen der Diversifikation der Kapitalanlagen und der Steuerung des Liquiditätsbedarfs. Es bestehen bedingungsgemäß keine Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Zu 1., 2. u. 3. Bei den Abgängen durch Tilgung und Verkäufe in Höhe von rd. 617,7 Mio. € fielen 0,8 Mio. € Buchverluste sowie 1,04 Mio. € Buchgewinne an.

Zu 4. Der Bilanzwert des Geschäftsjahres in Höhe von 670,5 Mio. € betrifft Termingelder mit Fälligkeiten bis maximal 15. März 2022, die im Zusammenhang mit den Finanzierungserfordernissen für die Abwicklung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle angelegt wurden. Diese Termingeldguthaben bestanden bei 22 Bankinstituten.

Inländische Investmentfonds mit Anteilen von mehr als 10 % in €

	Buchwert	Marktwert	Differenz	Im Geschäftsjahr 2019 erhaltene Ausschüttungen
PSVaG Liqui-Fonds	500.127.612,84	503.108.233,66	2.980.620,82	0,00
PSVaG Masterfonds	1.333.563.928,01	1.564.421.655,25	230.857.727,24	15.000.000,00

Forderungen

- ③ **Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer**
 Von dem Bilanzbetrag in Höhe von 82.104.317,70 € entfallen 79.280.527,40 € auf Beitragsforderungen, die sich aus den Beitragsabrechnungen 2019 ergeben haben und am Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen waren. Die mit dem Nennbetrag angesetzten offenen Beitragsforderungen wurden zum Teil Anfang Januar 2020 beglichen; rd. 43 % der am Bilanzstichtag noch offenen Beitragsforderungen mussten Mitte Januar durch Zahlungserinnerungen angemahnt werden. Bei dem weiteren Betrag von 2.823.790,30 € handelt es sich um gestundete Beiträge von Teilnehmern an der Kleinstbetragsregelung gemäß § 9 AIB.
- ④ **Sonstige Forderungen**
 Von dem Bilanzbetrag entfallen rd. 6 T€ auf Mitarbeiterdarlehen; der Rest umfasst alle übrigen sonstigen Forderungen.

Sonstige Vermögensgegenstände

- ⑤ **Sachanlagen und Vorräte in €**

Anfangsbestand	1.340.198,77
+ Zugänge	169.834,26
./. Abgänge	0,00
./. Abschreibungen	555.081,87
Endbestand	954.951,16

Diese Position umfasst die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Mietereinbauten für die Geschäftsräume.

- ⑥ **Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand**

Hier handelt es sich im Wesentlichen um laufende Guthaben bei Kreditinstituten.

Rechnungsabgrenzungsposten

- ⑦ **Abgegrenzte Zinsen und Mieten**

Hierbei handelt es sich ausschließlich um noch nicht fällige Zinsforderungen.

- ⑧ **Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten**

In dieser Bilanzposition werden die auf die restliche Laufzeit entfallenden Agiobeträge (18.720.524,56 €) aus der Zeichnung von Namensschuldverschreibungen ausgewiesen (vgl. Aktivseite B.), nachdem die auf das Geschäftsjahr 2019 entfallenden, anteiligen Beträge zulasten der Zinserträge abgezogen wurden, sowie sonstige aktive Rechnungsabgrenzungen, die Aufwendungen für künftige Geschäftsjahre darstellen.

Passivseite

Eigenkapital

9 Gewinnrücklage: Verlustrücklage gemäß § 193 VAG in €

Vortrag zum 1. Januar 2019	155.210.000,00
Einstellung aus dem Jahresüberschuss	18.060.000,00
Stand am 31. Dezember 2019	173.270.000,00

Die Einstellungen erfolgten aufgrund § 5 Abs. 1 der Satzung.

Der Verlustrücklage sind jährlich bis zu einer Höhe von 5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften (3.611,4 Mio. € in 2019) mindestens 0,5 % dieses Barwertes zuzuführen. Der Mindestbetrag der Verlustrücklage beträgt 2,5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften. Solange der Mindestbetrag nicht erreicht oder nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage nicht wieder erreicht ist, ist mindestens 1 % des Barwertes der gesicherten

Anwartschaften jährlich zuzuführen. Die Zuführung kann für ein Geschäftsjahr unterbleiben, in dem sich überdurchschnittliche Schadenaufwendungen ergeben oder wenn die Verlustrücklage mehr als 5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften beträgt. Die Zuführung war in voller Höhe von 0,5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften erforderlich, da der satzungsgemäße Wert von 5 % wegen dem gestiegenen Anwartschaftsbarwert mit dieser Zuführung noch nicht erreicht wurde.

Versicherungstechnische Rückstellungen

10

Beitragsüberträge

Die Beitragsüberträge betreffen die bisher geleisteten vorfälligen Gesamtzahlungen für künftige, noch nicht fällige Raten aus den Einmalbeitragsbescheiden für die Nachfinanzierung der „Altlast“ einschließlich des hierauf entfallenden gesetzlichen Diskonts.

11 Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in €

	31. Dezember 2019	31. Dezember 2018
Für Ansprüche aufgrund von Schäden		
• des Geschäftsjahres	424.266.009,33	220.553.376,12
• aus Vorjahren	142.191.685,92	199.410.900,91
Für gesicherte Anwartschaften		
• des Geschäftsjahres	491.451.555,00	154.283.552,00
• aus Vorjahren	2.826.924.916,04	2.510.371.930,00
Summe	3.884.834.166,29	3.084.619.759,03

Für sämtliche bis zum 31. Januar 2020 gemeldeten und bis zum 31. Dezember 2019 eingetretenen Schadenfälle wurden die noch zu erwartenden Aufwendungen für Ansprüche nach dem voraussichtlichen Bedarf errechnet oder in geringem Umfang auch geschätzt. Zusätzlich wurden die Aufwendungen für die künftige Schadenregulierung auf der Grundlage der Aufwendungen des Berichtsjahres berücksichtigt.

Für 2019 eingetretene, aber bis zum 31. Januar 2020 noch nicht gemeldete Schäden wurde aufgrund der gewonnenen Erfahrungen eine Spätschadenrückstellung gebildet. Eine entsprechende Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen wurde ebenfalls berücksichtigt.

Am 31. Dezember 2019 beträgt der gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG ermittelte Barwert der aufgrund eingetretener Insolvenzen gesicherten Anwartschaften 3.611.433.547 € (i. V. 3.104.243.932 €). Die verwendeten Rechnungsgrundlagen sind im Lagebericht erläutert. Der Barwert ist Ausgangsbetrag für die Bemessung des auf die gesicherten Anwartschaften entfallenden Teils der Rückstellung.

Die o.a. Rückstellungsbeträge zum 31. Dezember 2019 wurden entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen als Differenz zwischen den Barwerten der Leistungsansprüche sowie der Anwartschaften einerseits und der Summe der zukünftig fälligen Beiträge andererseits ermittelt. Dabei handelt es sich um die in den Jahren 2020 bis 2022 fälligen Beiträge, die gemäß § 30i BetrAVG erhoben wurden (Einmalbeitragsbescheid).

Gemäß den Bilanzierungsvorschriften wurden die geschätzten Forderungen gemäß § 9 BetrAVG in Höhe von 10,2 Mio. € (i. V. 11,3 Mio. €) von dem ermittelten Rückstellungsbetrag abgesetzt. Diese Schätzung unterliegt besonderer Vorsicht, da sie auf wenigen und unsicheren Informationen beruht.

⑫ Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung

Dieser Betrag ergibt sich aus dem nach der Zuführung zur Verlustrücklage verbleibenden Überschuss des Geschäftsjahres (vgl. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung Nr. 25).

⑬ Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen (Ausgleichsfonds gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung)

Für den satzungsgemäß zu bildenden Ausgleichsfonds hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 10 Abs. 2 BetrAVG festgesetzt, dass diesem mindestens bis zum Erreichen einer Zielgröße von 9 ‰ der Beitragsbemessungsgrundlage Mittel zugeführt werden sollen. Die jährliche Zuführung zum Ausgleichsfonds ist ein Promillesatz der Beitragsbemessungsgrundlage und beträgt die Hälfte der Differenz zwischen 3,5 ‰ und dem niedrigeren Schadenbeitragssatz, maximal 1,75 ‰. Dabei ist der Schadenbeitragssatz der Beitragssatz, der ohne Zuführung zum Ausgleichsfonds nötig wäre. Ab einem Schadenbeitragssatz von 3,5 ‰ unterbleibt eine Dotierung des Ausgleichsfonds.

Am 31. Dezember 2019 beträgt die Beitragsbemessungsgrundlage 348 Mrd. €, die Zielgröße somit 3.132 Mio. €. Die rechnerische Dotierung beträgt 198 Mio. € und würde den Ausgleichsfonds auf 3.184 Mio. € erhöhen. Da dieser Betrag höher ist als die Zielgröße, werden nur 145,95 Mio. € zugeführt.

Andere Rückstellungen

⑭ Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Für die Ermittlung des Erfüllungsbetrages kamen als Trendannahmen eine Gehalts- und Rentendynamik von jeweils 2 % p. a. sowie bis zum Alter von 50 Jahren ein Karrieretrend von 1 % p. a. zur Anwendung (vgl. Allgemeine Angaben).

⑮ Sonstige Rückstellungen

In dieser Position sind Rückstellungen enthalten für Kosten, die im Zusammenhang mit Jahresabschluss und Mitgliederversammlung zu erwarten sind sowie für Urlaubs- und Zeitguthaben von Mitarbeitern. Diese Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet.

Außerdem bestehen Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen, für die Schwerbehindertenausgleichsabgabe und für zukünftige Leistungen an Mitarbeiter, die das Altersteilzeitgesetz im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen nutzen. Diese Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB ermittelt.

Andere Verbindlichkeiten

⑯ Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern

Hier handelt es sich im Wesentlichen um Anfang Januar erstattete Doppelzahlungen oder um Guthaben der Mitglieder aus dem Beitragskontokorrent.

⑰ Sonstige Verbindlichkeiten

Dieser Bilanzausweis ergibt sich im Wesentlichen aus noch abzuführender Lohn-, Kirchen- und Umsatzsteuer sowie aus Ende 2019 angefallenen Aufwendungen, für die die Rechnungen erst nach dem Bilanzstichtag eingingen und bezahlt wurden.

Alle Verbindlichkeiten haben Laufzeiten von weniger als einem Jahr.

⑱ Rechnungsabgrenzungsposten

In dieser Bilanzposition werden die auf die restliche Laufzeit entfallenden Disagiobeträge (69.781,24 €) aus der Zeichnung von Namensschuldverschreibungen ausgewiesen (vgl. Aktivseite B.), nachdem die auf das Geschäftsjahr 2019 entfallenden anteiligen Beträge zugunsten der Zinserträge vereinnahmt worden sind.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Versicherungstechnische Rechnung

Verdiente Beiträge

19 Gebuchte Beiträge

Die Beiträge setzen sich zusammen aus Beiträgen, die mit dem Jahresbescheid erhoben wurden sowie nachträglich in 2019 erhobenen Beiträgen in Höhe von insgesamt 1.081,2 Mio. € und den Zahlungen aus den Einmalbeitragsbescheiden zur Nachfinanzierung der „Altlast“ in Höhe von 68,3 Mio. €.

20 Veränderung der Beitragsüberträge

Die vorfällige Zahlung von Raten des Einmalbeitragsbescheids zur Nachfinanzierung der „Altlast“ bewirkt ihre Zuführung zu den Beitragsüberträgen. Im Gegenzug werden fällige Raten, die vorfällig gezahlt worden sind, den Beitragsüberträgen entnommen. Zugeführt wird auch der anteilig auf das Jahr 2019 entfallende gesetzliche Diskont, der bei vorfälliger Zahlung der Raten gewährt wurde und 4,8 Mio. € ausmacht.

21 Sonstige versicherungstechnische Erträge

In Höhe von 167,1 Mio. € handelt es sich um die Überschussbeteiligung vom Konsortium für den PSVaG für das Jahr 2018 einschließlich der Zinsen. Die Zahlung erfolgte jeweils bis zum Fälligkeitstag am 1. Mai 2019 (80 %) und 1. Oktober 2019 (20 %).

Von dem restlichen Betrag betreffen 0,2 Mio. € Säumniszuschläge bei nachträglich wegen verspäteter Meldungen erhobenen Beiträgen oder Verzugszinsen wegen verspäteter Zahlungen. Darüber hinaus wurden Aufwandserstattungen als Folge von zugunsten des PSVaG beendeten Verwaltungsverfahren vereinnahmt.

22 Aufwendungen für Versicherungsfälle

Zahlungen für Versicherungsfälle

Diese enthalten die im Jahr 2019 vorgenommenen Zahlungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres und der Vorjahre einschließlich der Schadenregulierungsaufwendungen, gekürzt um Zahlungseingänge gemäß § 9 BetrAVG in Höhe von 198,3 (i. V. 179,7) Mio. €.

23 Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Veränderung dieser Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem entsprechenden Wert am Ende des Geschäftsjahres und demjenigen am Anfang des Geschäftsjahres (vgl. Angaben zur Bilanz Passivseite B.). Hierin ist das Ergebnis der Abwicklung der vorjährigen Rückstellung für Ansprüche (rd. 84,0 Mio. € Abwicklungsgewinn) enthalten.

②4 Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen

Hierbei handelt es sich um die Zuführung zum Ausgleichsfonds (vgl. Angaben zur Bilanz Passivseite B.).

②5 Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um die Zuführung zu der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (vgl. Angaben zur Bilanz Passivseite B.), die satzungsgemäß im Jahr 2020 zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden ist. Der Betrag ergibt sich aus dem nach der Zuführung zur Verlustrücklage verbleibenden Überschuss des Geschäftsjahres.

②6 Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb bestehen im Wesentlichen aus Personalaufwendungen und Bürokosten. Soweit die Aufwendungen nicht direkt zurechenbar waren, sind sie im Rahmen der Kostenverteilung nach dem Gehälterschlüssel ermittelt worden.

②7 Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anwalts-, Gerichts- und Recherchekosten für Verfahren aus dem Mitgliederbereich.

Nicht versicherungstechnische Rechnung

Erträge aus Kapitalanlagen

②⑧ Erträge aus anderen Kapitalanlagen in €

	2019	2018
Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	15.000.000,00	4.000.000,00
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	21.915.956,94	19.227.811,43
Namenschuldverschreibungen	30.697.221,97	35.880.046,24
Schuldscheinforderungen und Darlehen	8.582.706,81	9.354.886,17
Einlagen bei Kreditinstituten	46.008,35	14.863,12
Summe	76.241.894,07	68.477.606,96

②⑨ Erträge aus Zuschreibungen

Diese Position betrifft fast ausschließlich Zuschreibungen bei den Inhaberschuldverschreibungen auf den Börsenkurs zum Bilanzstichtag (höchstens bis zu den Anschaffungskosten), wenn in Vorjahren Abschreibungen vorgenommen worden waren.

③⑩ Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Der Gesamtbetrag entfällt auf Buchgewinne aus planmäßigen Tilgungen und Verkäufen (vgl. Angaben zur Bilanz Aktivseite B.).

Aufwendungen für Kapitalanlagen

③① Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen

In dieser Position sind Personalaufwendungen sowie Sachkosten enthalten, die im Rahmen der Kostenverteilung größtenteils nach dem Gehälter-schlüssel ermittelt wurden, sofern sie nicht, wie z. B. Depotgebühren oder negative Anlagezinsen direkt zugerechnet werden konnten.

③② Abschreibungen auf Kapitalanlagen

Diese Position betrifft ausschließlich Kurswertabschreibungen bei festverzinslichen Wertpapieren.

③③ Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Buchverluste aus planmäßigen Tilgungen von festverzinslichen Wertpapieren.

③④ Sonstige Erträge

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zinserträge, die nicht Kapitalanlagen betreffen, Buchgewinne aus Verkäufen von Betriebs- und Geschäftsausstattung und Erträge aus der Auflösung nicht versicherungstechnischer Rückstellungen.

③⑤ Sonstige Aufwendungen

Hier sind diejenigen Aufwendungen ausgewiesen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen; insbesondere sind darin enthalten die Zinszuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 1.222 T€ (i. V. 1.267 T€), zu den Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen in Höhe von 10,2 T€ (i. V. 12 T€) sowie zu den Rückstellungen für Mitarbeiter, die das Altersteilzeitgesetz nutzen, in Höhe von 29,3 T€ (i. V. 24 T€), die Kosten für die Rechnungslegung, für die Prüfung des Jahresabschlusses, die Versicherungsaufsichtsgebühren, die Beiträge an Fachverbände sowie die Sitzungskosten und die Vergütungen an Aufsichtsrat und Beirat.

③⑥ Einstellung in Gewinnrücklagen
(in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG)

In dieser Position wird die Erhöhung der Verlustrücklage ausgewiesen, die satzungsgemäß um 18,06 Mio. € erhöht wurde und mit dieser Zuführung ihre Zielgröße von 5 % des Barwertes der gesicherten Anwartschaften (180,6 Mio. €) noch nicht erreicht.

Allgemeine Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus Mietverhältnissen bestehen finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 1.096 T€ jährlich.

Honorare des Abschlussprüfers

Abschlussprüfer des PSVaG ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie berechnete für die Prüfung des Jahresabschlusses 68 T€.

Personal

Der PSVaG beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt 251 (i. V. 237) Mitarbeiter. Darin enthalten sind Teilzeitmitarbeiter sowie ruhende Arbeitsverhältnisse (Elternzeit, passive Altersteilzeit).

Personalaufwand

Personalaufwand in T€

	2019	2018
Löhne und Gehälter	15.378	14.265
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	2.635	2.427
Aufwendungen für Altersversorgung	4.263	4.214
Summe	22.276	20.906

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands betragen 716 T€, der Mitglieder des Aufsichtsrats 171 T€ und der Mitglieder des Beirats 15 T€.

Für Angaben zur Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands wird die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

An ehemalige Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene ehemaliger Vorstandsmitglieder wurden Zahlungen in Höhe von 385 T€ vorgenommen. Die Pensionsrückstellungen für ehemalige Vorstandsmitglieder und Hinterbliebene ehemaliger Vorstandsmitglieder bestehen in Höhe von 6.174 T€

Angaben zu den Mitgliedern der Organe des PSVaG sind im Teil Unternehmensführung enthalten.

Steuerliche Behandlung

Als gesetzlicher Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung ist der PSVaG gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Entsprechendes gilt für Gewerbe-, Vermögens- und Versicherungssteuer.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag hat sich die Verbreitung des Coronavirus dramatisch beschleunigt und zu einer Pandemie entwickelt.

Es ist wahrscheinlich, dass Kontaktsperren, hohe Krankenstände, Unterbrechungen von Lieferketten, Produktionsausfälle, Verwerfungen an den Kapital-

märkten und weitere Folgewirkungen eine deutlich negative Auswirkung auf die Wirtschaft weltweit und auch die Unternehmen in Deutschland haben.

Die Auswirkungen auf die Wirtschaft und Konjunktur sind derzeit nicht seriös abschätzbar, können aber auch den PSVaG treffen.

Köln, 11. März 2020

Pensionssicherungsverein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Der Vorstand

Dr. Marko Brambach

Hans H. Melchior

| Anhang

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	59
10-Jahres-Übersicht	67
Mitglieder des Konsortiums für den PSVaG	68
Kontakt	70

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Pensionssicherungsverein VVaG, Köln

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften

und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

1. Bewertung der Kapitalanlagen

2. Bewertung der Schadenrückstellungen

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

1. Sachverhalt und Problemstellung
2. Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
3. Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung der Kapitalanlagen

1. Im Jahresabschluss der Gesellschaft werden Kapitalanlagen in der Bilanz in Höhe von € 7.306 Mio (97,3 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Bei Kapitalanlagen, deren Bewertung nicht auf Basis von Börsenpreisen oder sonstigen Marktpreisen erfolgt, besteht aufgrund der Notwendigkeit der Verwendung von Modellberechnungen ein erhöhtes Bewertungsrisiko.

In diesem Zusammenhang sind von den gesetzlichen Vertretern Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Annahmen zu treffen. Geringfügige Änderungen dieser Annahmen sowie der verwendeten Methoden können eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Kapitalanlagen haben. Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Bedeutung der Kapitalanlagen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft sowie der Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter und den damit verbundenen Schätzunsicherheiten war die Bewertung der Kapitalanlagen im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

2. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in Anbetracht der Bedeutung der Kapitalanlagen für das Gesamtgeschäft der Gesellschaft gemeinsam mit unseren internen Spezialisten für Kapitalanlagen die von der Gesellschaft verwendeten Modelle und von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen beurteilt. Dabei haben wir unter anderem unsere Bewertungsexpertise für Kapitalanlagen, unser Branchenwissen und unsere Branchenerfahrung zugrunde gelegt. Zudem haben wir die Ausgestaltung und die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen der Gesellschaft zur Bewertung der Kapitalanlagen und Erfassung des Ergebnisses aus Kapitalanlagen gewürdigt. Hierauf aufbauend haben wir weitere analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungshandlungen in Bezug auf die Bewertung der Kapitalanlagen vorgenommen. Wir haben unter anderem auch die zugrundeliegenden Wertansätze und deren Werthaltigkeit anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nachvollzogen und die konsistente Anwendung der Bewertungsmethoden und die Periodenabgrenzung überprüft. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen zur Bewertung der Kapitalanlagen begründet und hinreichend dokumentiert sind.
3. Die Angaben der Gesellschaft zur Bewertung der Kapitalanlagen sind im Abschnitt „Angaben zur Bilanz“ des Anhangs enthalten.

2. Bewertung der Schadenrückstellungen

1. Im Jahresabschluss der Gesellschaft werden unter dem Bilanzposten „Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ versicherungstechnische Rückstellungen (sog. „Schadenrückstellungen“) in Höhe von € 3.885 Mio (51,7 % der Bilanzsumme) ausgewiesen. Versicherungsunternehmen haben versicherungstechnische Rückstellungen insoweit zu bilden, wie dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen. Die Festlegung von Annahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfordert von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft neben der Berücksichtigung der handels- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen eine Einschätzung zukünftiger Ereignisse und die Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden. Den bei der Ermittlung der Höhe der Schadenrückstellungen angewendeten Methoden sowie Berechnungsparametern liegen Ermessensentscheidungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter zugrunde. Geringfügige Änderungen dieser Annahmen sowie der verwen-

deten Methoden können eine wesentliche Auswirkung auf die Bewertung der Schadenrückstellungen haben. Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Bedeutung dieser Rückstellungen für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft sowie der erheblichen Ermessensspielräume der gesetzlichen Vertreter und den damit verbundenen Schätzunsicherheiten war die Bewertung der Schadenrückstellungen im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

2. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir in Anbetracht der Bedeutung der Schadenrückstellungen für das Gesamtgeschäft der Gesellschaft gemeinsam mit unseren internen Bewertungsspezialisten die von der Gesellschaft verwendeten Methoden und von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Annahmen beurteilt. Dabei haben wir unter anderem unser Branchenwissen und unsere Branchenerfahrung zugrunde gelegt sowie anerkannte Methoden berücksichtigt. Zudem haben wir die Ausgestaltung und die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen der Gesellschaft zur Ermittlung und Erfassung von Schadenrückstellungen gewürdigt. Hierauf aufbauend haben wir weitere analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungshandlungen in Bezug auf die Bewertung der Schadenrückstellungen vorgenommen. Wir haben unter anderem auch die der Berechnung des Erfüllungsbetrags zugrunde liegenden Daten mit den Basisdokumenten abgestimmt. Damit einhergehend haben wir die berechneten Ergebnisse der Gesellschaft zur Höhe der Rückstellungen anhand der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften nachvollzogen und die konsistente Anwendung der Bewertungsmethoden und die Periodenabgrenzungen überprüft. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen zur Bewertung der Schadenrückstellungen begründet und hinreichend dokumentiert sind.
3. Die Angaben der Gesellschaft zur Bewertung der Schadenrückstellungen sind im Abschnitt „Angaben zur Bilanz“ des Anhangs enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote). Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses, des geprüften Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen

Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden vom Aufsichtsrat am 29. April 2019 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 29. April 2019 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer des Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Michael Peters.

Düsseldorf, den 6. April 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Peters
Wirtschaftsprüfer

ppa. Alexander Hofmann
Wirtschaftsprüfer

10-Jahres-Übersicht¹

Übersicht über die Entwicklung des Pensionssicherungsvereins von 2010 bis 2019

Geschäftsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Mitgliederanzahl zum 31. Dez. ²	83.322	90.740	93.031	93.765	94.034	94.078	94.482	94.795	95.100	95.250
Beitragssatz in ‰	1,9	1,9	3,0	1,7	1,3	2,4	0,0	2,0	2,1	3,1
Beitragsbemessungsgrundlage in Mrd. €	289	295	304	312	320	327	333	339	345	348
Beitragsvolumen in Mio. €	549,2	569,3	916,8	544,2	419,2	787,0	2,0	678,5	736,5	1.081,2
Anzahl Sicherungsfälle	679	616	670	746	597	515	458	468	397	414
Schadenvolumen in Mio. €	648,7	626,1	1.264,8	780,7	398,6	862,0	506,8	659,1	659,6	1.188,1
Anzahl gemeldeter Versorgungsempfänger	9.434	7.188	17.382	12.147	4.192	8.564	5.023	5.300	8.300	4.200
Anzahl gemeldeter Anwärter mit unverfallbarer Anwartschaft	11.346	11.619	24.870	15.939	6.874	10.116	8.890	9.800	10.500	13.700
Bilanzsumme in Mio. € zum 31. Dez.	3.795,6	3.567,3	4.097,5	4.783,8	5.001,2	5.510,8	5.355,3	5.930,6	6.510,9	7.512,3
Kapitalanlagen in Mio. € zum 31. Dez.	3.568,5	3.296,0	3.745,8	4.436,1	4.853,3	5.248,3	5.292,1	5.619,7	6.235,1	7.306,3
Ausgleichsfonds in Mio. € zum 31. Dez.	992,5	1.080,7	1.164,1	1.238,3	1.798,3	1.962,0	1.998,0	2.506,5	2.986,1	3.132,0
Anzahl PSVaG-Mitarbeiter ³	190	206	221	230	232	228	226	228	237	251

¹ Die Übersicht über alle Geschäftsjahre seit 1975 finden Sie auf der Homepage des PSVaG.

² Einschließlich versicherter Nicht-Mitglieder. Zum 31. Dezember 2019 waren dies 3 Arbeitgeber.

³ 0-Mitarbeiterzahl in Köpfen einschließlich Mitarbeiter in Teilzeit oder mit ruhendem Arbeitsverhältnis (Elternzeit, Altersteilzeit) – vgl. Seite 31.

Mitglieder des Konsortiums für den PSVaG

An dem Konsortium für den PSVaG sind zum 31. Dezember 2019 folgende 49 Lebensversicherungsunternehmen unter Geschäftsführung der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Stuttgart beteiligt:

Lebensversicherungsunternehmen	Beteiligungsquote
AachenMünchener Lebensversicherung AG	2,7 %
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	16,8 %
Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	2,5 %
Athora Lebensversicherung Aktiengesellschaft	2,0 %
AXA Lebensversicherung Aktiengesellschaft	8,1 %
Barmenia Lebensversicherung a.G.	0,7 %
Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	2,0 %
Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G.	1,2 %
Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	2,2 %
Concordia oeco Lebensversicherungs-AG	0,1 %
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	0,5 %
Continental Lebensversicherung AG	0,4 %
COSMOS Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	0,2 %
ERGO Lebensversicherung Aktiengesellschaft	10,2 %
Frankfurter Lebensversicherung AG	0,7 %
Frankfurt Münchener Lebensversicherung AG	0,6 %
Gothaer Lebensversicherung Aktiengesellschaft	2,7 %
Hannoversche Lebensversicherung AG	0,7 %
HanseMercur Lebensversicherung AG	0,5 %
HDI Lebensversicherung AG	4,2 %
HUK-COBURG-Lebensversicherung AG	0,1 %
IDEAL Lebensversicherung a.G.	0,3 %
INTER Lebensversicherung AG	0,3 %
Landeslebenshilfe V.V.a.G.	0,1 %
Lebensversicherung von 1871 auf Gegenseitigkeit München	0,3 %

Lebensversicherungsunternehmen	Beteiligungsquote
LVM Lebensversicherungs-AG	0,1 %
Mecklenburgische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft	0,1 %
MÜNCHENER VEREIN Lebensversicherung AG	0,3 %
neue leben Lebensversicherung Aktiengesellschaft	0,1 %
Nürnberger Lebensversicherung AG	3,1 %
Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft	0,1 %
Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig	0,2 %
Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	0,1 %
Provinzial Lebensversicherung Hannover	0,6 %
Provinzial NordWest Lebensversicherung Aktiengesellschaft	1,2 %
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen	1,4 %
Proxalto Lebensversicherung Aktiengesellschaft	9,5 %
R+V LEBENSVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT	2,8 %
RheinLand Lebensversicherung Aktiengesellschaft	0,2 %
Saarland Lebensversicherung Aktiengesellschaft	0,1 %
SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G.	3,9 %
Stuttgarter Lebensversicherung a.G.	0,7 %
SV SparkassenVersicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft	2,0 %
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland	1,0 %
Versicherer im Raum der Kirchen Lebensversicherung AG	0,2 %
VOLKSWOHL-BUND Lebensversicherung a.G.	0,8 %
Württembergische Lebensversicherung Aktiengesellschaft	5,0 %
WWK Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit	1,2 %
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft	5,2 %

Kontakt

Anschrift:

Pensionssicherungsverein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Bahnstraße 6
50996 Köln (Rodenkirchen)

Telefon: 0221 93659-0
E-Mail: info@psvag.de
Internet: www.psvag.de

Auf unserer Website finden Sie unseren Geschäftsbericht in deutscher und englischer Fassung als Download. Daneben sind die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) sowie alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung abrufbar.

Herausgeber

Pensionssicherungsverein
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Bahnstraße 6
50996 Köln (Rodenkirchen)

Sitz: Köln
Registergericht: AG Köln HRB 6821

Der Druck des Geschäftsberichtes erfolgte klimaneutral.



Das verwendete Papier wurde aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt.



PSVaG

Insolvenz
sicherung
der Betriebsrenten